

Bundesministerium
Für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung IV/1
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien
Per E-Mail an: post@IV1.bmwfj.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. Alexandra Herrmann-Weihs Dr. Christian Peter	212 210	Her/Pt/Sc – 32/2010	BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010	05.11.2010

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf EIWOG 2010 und E-Control-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungsentwurf EIWOG 2010 und E-Control-Gesetz erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches:

Anlass für die Gesetzesentwürfe ist die nationale Umsetzung des 2009 von der EU verabschiedeten 3. Energie-Binnenmarktpakets. Die vorliegenden Entwürfe gehen teilweise über die EU-rechtlichen Erfordernisse hinaus.

Als besonders kritisch wird jedoch die Vorgangsweise angesehen, dass bei einzelnen Bestimmungen den EU-rechtlichen Vorgaben im Gesetzestext zwar halbwegs korrekt entsprochen wird, jedoch in den Erläuternden Bemerkungen inhaltlich weit über das Gesetz hinaus gehende und strikt formulierte Auslegungen getroffen werden, welche durch die gesetzlichen Vorgaben keinesfalls gedeckt sind. Dies betrifft insbesondere die Erläuterungen zu § 42 EIWOG über die Entflechtung der Verteilernetzbetreiber.

Inhaltlich zeigt sich zum wiederholten Male die Tendenz zur „Reregulierung“. Es werden derart weitreichende Kompetenzen für die Regulierungsbehörde verankert, dass von einem liberalisierten Markt wenig übrig bleibt.

Begrüßt werden die folgenden Regelungen:

- Die Kompetenzen bei der Entflechtungsüberwachung der Verteilernetzbetreiber verbleiben bei den Ländern.
- Nichtberücksichtigung der „geschlossenen“ Verteilernetzgebiete.
- Die Konstruktion des Tariffestsetzungsverfahrens mit der Kombination aus Bescheid für die Festsetzung der Kostenbasis und Verordnung für die Festsetzung des Tarifes ist zu begrüßen.

Wesentliche Ergänzungen/Änderungen sind in folgenden Punkten erforderlich:

EIWOG 2010:

- § 4: Verankerung des öffentlichen Interesses an der Versorgungssicherheit
- § 19: Festlegung von Qualitätsstandards für den Netzbetreiber durch die Regulierungsbehörde
- § 42: Überschießende Erläuterungen zur Entflechtung der Verteilernetze
- § 50: Einführung eines Regulierungskontos
- §§ 53, 55: gesetzliche Verpflichtung der Erzeuger zur Bezahlung des Netzverlustentgelts und des Netzbereitstellungsentgelts
- § 59 Prozesskostenvergleich, Drittmarktvergleich
- § 76 Abs. 1: Täglicher Wechsel
- § 76 Abs. 3: Einführung einer Datenplattform (siehe Anmerkung)
- § 76 Abs. 4: Sonderzivilrechtliche Regelungen für die Energiewirtschaft
- § 77 Versorger Letzter Instanz: Definition von Kleinunternehmen, Einschränkung von Sicherheitsleistungen
- § 78 Abs. 5: Verpflichtung zur Übermittlung der Daten für den Tarifikalculator auch für Gewerbekunden
- § 88: Pflichtenkatalog für die Überwachung
- ganz generell die Verschärfung der Strafdrohungen

Zu den Regelungen im Detail:

1. Zum EIWOG 2010

Zu § 4 Ziele - Verankerung des öffentlichen Interesses an der Versorgungssicherheit

Derzeit ist die gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie nicht dezidiert als öffentliches Interesse im EIWOG genannt. Um die dringend notwendigen Ausbaumaßnahmen im Erzeugung- und Netzbereich zu beschleunigen und im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine ausgewogene Interessensabwägung zu ermöglichen, ist die Verankerung der Versorgungssicherheit als öffentliches Interesse im EIWOG dringend geboten.

Dabei sollte im Hinblick auf die übernommenen internationalen Klimaschutzverpflichtungen und die angestrebte Reduktion der Importabhängigkeit dem Ausbau der heimischen erneuerbaren Energien, unter Berücksichtigung von Kostenaspekten, besondere Priorität zuerkannt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2009 (UVP-G) verwiesen, wo festgelegt wurde, dass allfällige, in den Materiengesetzen verankerte öffentliche Interessen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Interessensabwägung mit zu berücksichtigen sind. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Versorgungssicherheit auch im Rahmen des 3. EU-Binnenmarktpakets als zentrales Ziel anerkannt wird.

*„§ 4. (Grundsatzbestimmung) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,
... 3a. das öffentliche Interesse an einer gesicherten Versorgung mit elektrischer Energie bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen, wobei insbesondere auf eine prioritäre Nutzung heimischer Ressourcen Bedacht zu nehmen ist.“*

Zu § 7 Begriffbestimmungen

Zu § 7 Z 32 Kleinunternehmen:

Die Grenzen für die Unternehmen, die unter den Begriff „Kleinunternehmen“ fallen sollen, sind viel zu hoch angesetzt. Bei einer Beibehaltung der Grenzen würden wohl auf weit mehr als die Hälfte alle österreichischen Unternehmen (Gewerbe und Landwirtschaft) unter die Grundversorgung fallen. Weiters ist anzumerken, dass Energielieferanten nicht über die notwendigen Informationen verfügen um die gemäß der Begriffsbestimmung vorgesehene Klassifizierung von Kunden vornehmen zu können.

„Begriffsbestimmungen

§ 7. (Grundsatzbestimmung) (1) *Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck*

32. „Kleinunternehmen“ Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als ~~50~~ Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens ~~10~~ Millionen Euro haben;“

Zu § 7 Z 83 Zählpunkt

Die Definition sollte gleichlautend mit der Begriffsbestimmung § 5 Abs. 1 Z 34 ÖkostromG sein.

„83. „Zählpunkt“ eine mit einer eindeutigen alphanumerischen Bezeichnung identifizierte Messstelle für elektrische Messgrößen, über die ein Netzbetreiber alle zur Verrechnung relevanten Messwerte zuordnet;“

Zu § 8 Rechnungslegung, Verbot von Quersubventionen

Die neuen Bestimmungen gehen über die Vorgaben des 3. Binnenmarktpakets weit hinaus – ein „Golden Plating“ wird abgelehnt (wir verweisen dazu auch auf den Beschluss der LH-Konferenz vom 1. Oktober 2010).

In Abs 3 aF kommt klar zum Ausdruck, dass für die Bereiche Erzeugung, Handel und Versorgung ein gemeinsamer Rechnungskreis geführt werden kann, für die Bereiche Übertragung und Verteilung jeweils ein anderer Rechnungskreis. Die neu in § 8 Abs 2 vorgesehene Formulierung könnte dagegen so ausgelegt werden, dass für die zuerst genannten drei Bereiche (Erzeugung, Handel und Versorgung) ein gemeinsamer Rechnungskreis zu führen ist. Eine solche Trennung ergibt sich weder aus den europarechtlichen Vorgaben, noch wäre eine solche rechnungsmäßige Entflechtung innerhalb des Wettbewerbstteils sachlich gerechtfertigt. § 8 Abs 2 Z 1 soll daher formuliert werden wie folgt:

~~„1. eigene Konten im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen für ihre Erzeugungs-, Stromhandels- und Versorgungs- sowie Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten zu führen.~~

- a) Erzeugungs-, Stromhandels- und Versorgungstätigkeiten*
 - b) Übertragungstätigkeiten*
 - c) Verteilungstätigkeiten*
- zu führen.“*

Weiters sind in Abs 2 der letzte und vorletzte Satz zu adaptieren, da für die Freigabe von Änderungen ausschließlich der Wirtschaftsprüfer zuständig ist. Die kaufmännische Geschäftsgebarung einschließlich Bewertungsrichtlinien für Instandhaltung und Investitionen erfolgt nach handelsrechtlichen und steuerrechtlichen gesetzlichen Vorschriften unabhängig von der Interpretation der ECG hinsichtlich Bewertungsrichtlinien und Abschreibungsregeln für Investitionen. Der dafür vom Gesetzgeber vorgesehene Bewertungsrahmen kann vom Unternehmen individuell ausgenützt werden, sofern dem Rechnungslegungsgesetz und dem dafür notwendigen Testat des Wirtschaftsprüfers entsprochen wird. Jede anderweitig zusätzlich angedachte Begutachtung bzw. Bewertung durch die ECG, die nicht dem Rechnungslegungsgesetz entspricht ist und gegebenenfalls auch in Widerspruch zum geprüften Jahresabschluss steht, ist grundsätzlich und aus Gründen der Diskriminierung abzulehnen.

Abs. 2:

„....“

~~Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden. Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- bzw. Verteilernetz sind in den Konten gesondert auszuweisen.“~~

Zu § 17 Bedingungen des Netzzugangs

Die in Abs. 3 vorgesehenen Mindestinhalte sind änderungs- bzw. ergänzungsbedürftig:

Z 15: Eine Verpflichtung, monatliche Zahlungen anzubieten ist nicht zweckmäßig, da die Energieunternehmen zum Teil Zahlungen zehnmal jährlich vorsehen. Dies entspricht so gut wie einer „monatlichen Zahlung“, eine Umstellung der Verrechnungssysteme würde aber zusätzlichen Aufwand und Kosten für Verteilernetzbetreiber und Lieferanten bedeuten. Die konkrete Ausgestaltung der Zahlungsmodalitäten soll im Zuge der Erstellung und Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

„15. Modalitäten, zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten,

— wobei eine monatliche Zahlung jedenfalls anzubieten ist.“

Z 16 neu: Die Versorger können derzeit die Lieferung bei Nichtzahlung des Kunden nicht vorübergehend unterbrechen sondern nur den Vertrag wegen Nichtzahlung kündigen. Die Unterbrechung ist allerdings ein gelinderes Mittel, als den Vertrag mit dem Kunden immer sofort zu kündigen. Dieses Recht der Versorger sollte daher auch gesetzlich verankert werden.

„..... 16. die Verpflichtung der Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung auf Anweisung von Versorgern zur Aussetzung der Vertragsabwicklung“

Die Regelung des Abs. 5 ist inhaltsgleich mit § 18 und entbehrlich. Auf die Ausführungen zu § 18 wird verwiesen. **§ 17 Abs. 5 wäre zur Gänze zu streichen.**

Zu § 18 Änderung von Netzbedingungen

Die neue Textierung stellt keine Verbesserung für die Kunden dar. Dadurch werden nur Aufwand und Kosten verursacht, die das System ineffizienter machen. Dagegen sollte die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation im Gesetz abgebildet werden. Die Verpflichtung zur Mitteilung an die Kunden binnen der vierwöchigen Frist durch ein persönlich adressiertes Schreiben über Änderungen der Netzbedingungen erscheint nicht notwendig. Die bisherige Vorgangsweise hat sich bewährt und es sind keine Motive oder europarechtlichen Vorgaben bekannt, die zu einer Veränderung Anlass geben. Der vorliegende Vorschlag führt nur zu höheren Kosten beim Netzbetreiber, ohne dass ein adäquater Kundennutzen geschaffen wird.

„§ 18. (Grundsatzbestimmung) (1) Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbenutzern in geeigneter Weise bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Netzbenutzers gelten die neuen Allgemeinen Netzbedingungen als vereinbart. Der Netzbenutzer ist ~~mit einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben~~ schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form auf die Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen. Zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung muss ihm eine Frist von zumindest einem Monat eingeräumt werden. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt, als vereinbart.“

Zu § 19 Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung

Die österreichische E-Wirtschaft misst der Sicherung der Qualität der Netzdienstleistungen besondere Bedeutung zu. Alle vergleichenden Studien, wie etwa die Ausfalls- und Störungsstatistik für Österreich, zeigen eine ausgezeichnete Qualität der Netzdienstleistungen in Österreich.

Für einen so grundlegenden Eingriff wie nun vorgesehen besteht daher kein Anlass. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum einer nicht näher determinierten Verordnungsermächtigung für die Regulierungsbehörde gegenüber dem bisherigen System, in dem entsprechende Standards unter Einbeziehung des fachlichen Knowhows der Netzbetreiber in den Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) festgelegt wurden, der Vorzug gegeben wird.

Die vorgesehene Verordnungskompetenz für die Regulierungsbehörde ist europarechtlich nicht zwingend geboten. Es wäre völlig ausreichend, dass die Regulierungsbehörde entweder geänderte Normen oder Anforderungen genehmigt oder dass Beobachtungsaufgaben von anderen Organen durchgeführt werden.

Ein Großteil der (in Österreich noch geringen) Versorgungsunterbrechungen hat ihren Grund in Beschädigungen durch Dritte, die vom Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind. Aber auch Versorgungsunterbrechungen durch besondere Witterungseinflüsse sind für den Verteilernetzbetreiber nicht beeinflussbar.

Europarechtlich besteht ebenfalls keine Veranlassung zu einer Änderung der bestehenden Regelung, weil sich die Vorschriften des Anhanges 1 zur Richtlinie 2009/72/EG nicht geändert haben. Die vorgesehene Einführung von Entschädigungs- und Erstattungsregelungen führt de facto zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, die rechtspolitisch grundsätzlich abzulehnen ist. Dadurch werden erhebliche Mehrkosten (Versicherungsprämien bzw. Selbstbehalte, Administration) verursacht, die letztlich vom Kunden zu zahlen wären.

Gemäß § 17 Abs. 3 sind Qualitätsstandards in den von der Regulierungsbehörde zu genehmigenden Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber festzulegen. Somit sind die Netzbetreiber schon derzeit vertraglich verpflichtet, entsprechende Qualitätsstandards einzuhalten.

Weiters sind die benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen oder die Dauer von Reparaturen sehr stark von den individuellen Gegebenheiten (Art der Schäden, unweg-sames Gelände, notwendige Zustimmungserklärungen Dritter, etc.) abhängig und daher keiner generellen Regelung mittels Verordnung zugänglich.

Kundenanfragen bzw. –beschwerden müssen ebenso individuell behandelt werden und eine generelle Zeitvorgabe ist daher nicht möglich.

Eine einseitige Standardfestlegung durch die Behörde ist in all diesen Fällen daher weder möglich noch überwachbar oder umsetzbar. Es erscheint realitätsfremd und mit der Praxis der Elektrizitätswirtschaft unvereinbar, würden derartige Standards niedergeschrieben werden und würden diese zu einer unverantwortlichen und nicht zu rechtfertigenden Strafflut führen.

Ebenso würde das Monitoring solcher vorgeschriebenen Standards einen Kostenaufwand verursachen, der in keiner Relation zu einem allfälligen Nutzen steht.

Das nun vorgesehene System betreffend die Einhaltung der Dienstleistungsqualität in den Netzen ist insbesondere auch deshalb völlig überschießend und überzogen, weil ein- und derselbe Verstoß gegen die Qualitätsstandards in diesem Gesetz zweifach sanktioniert wird: Neben den hier in § 19 vorgesehenen Entschädigungszahlungen ist gemäß § 99 Abs. 2 Z 4 mit bis zu 75.000 Euro zu bestrafen, wer den aufgrund einer Verordnung der Regulierungs-behörde festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Neben diesen inhaltlichen Einwänden wird diese Regelung auch aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt, da § 19 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht ausgestaltet ist. Die Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen sind jedoch im Übrigen (z.B. § 18) als Grundsatzbestimmung gestaltet. Es wird durch § 19 in der vorliegenden Form auf unsach-liche Weise in die Länderkompetenzen eingegriffen.

§ 19 soll daher vollständig entfallen.

Zu § 22 Streitbeilegungsverfahren

Es ist kein Grund ersichtlich, warum in Abs. 2 letzter Satz die Worte „*eines Netzzugangs-berechtigten*“ gestrichen wurden. Ohne diese Einschränkung hätte dies zur Folge, dass

Klagen z. B. auf Netznutzungsentgelte einer vorherigen Streitschlichtung bei der Regulierungsbehörde bedürfen. Das würde eine dramatische Streitschlichtungsflut bei der ECG auslösen. **Es sollte daher die bisherige Formulierung beibehalten werden:**

„(2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen

1. Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen,
 2. dem unabhängigen Netzbetreiber gemäß § 25 und dem Eigentümer des Übertragungsnetzes gemäß § 27,
 3. dem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 28 sowie
 4. in Angelegenheiten der Abrechnung der Ausgleichsenergie,
- entscheiden die Gerichte. Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten kann erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-RBG vorgesehenen Frist eingebracht werden.“

Zu § 23 Einteilung der Regelzonen

§ 23 n.F. regelt die bisher in § 22 a.F. festgelegte Einteilung der Regelzonen. Inhaltlich lehnt sich die neue Bestimmung an die alte an und sieht auch weiterhin vor, dass für den Bereich, der von den Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG, der TIWAG-Netz AG und der VKW Netz AG betrieben werden, jeweils eine Regelzone gebildet wird.

Weiters soll ein gemeinsamer Betrieb von mehr als einer Regelzone durch einen Regelzonenführer zulässig sein, allerdings bedarf die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Regelzonenführers auf einen anderen gemäß dem vorliegenden Entwurf der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Dieser Genehmigungsvorbehalt führt zu einer Verschiebung der Kompetenzen zulasten der Länder und zugunsten der Regulierungsbehörde, obwohl gemäß Artikel 12 Bundes-Verfassungsgesetz das Elektrizitätswesen grundsätzlich in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Mit derartigen Kompetenzverschiebungen werden die Befugnisse der Länder zunehmend ausgehöhlt. Wir lehnen diese Änderung in § 23 n.F. daher ab.

In Übereinstimmung mit dem zwischen den österreichischen Übertragungsnetzbetreibern abgestimmten Vorschlag ersuchen wir um Aufnahme folgender (unterstrichen markierten) Formulierungen in § 23 n.F. Im Hinblick auf allfällige gesellschaftsrechtliche Neuordnungen sollte dabei zugleich eine Rechtsnachfolgeregelung aufgenommen werden. Da der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 34 Abs. 8 EIWOG sowieso zugelassen und benannt wird, scheint eine erneute Genehmigung bei Übernahme der Rechte und Pflichten eines anderen Regelzonenführers nicht notwendig zu sein und es wird eine Streichung der entsprechenden Textpassage empfohlen:

„Einteilung der Regelzonen“

§ 23 (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben für den Bereich, der von den Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der Verbund-Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolgerin, der TIWAG-Netz AG oder deren Rechtsnachfolgerin und der VKW-Netz AG oder deren Rechtsnachfolgerin betrieben werden, vorzusehen, dass jeweils eine Regelzone gebildet wird. Die Verbund-Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolgerin, die TIWAG-Netz AG oder deren Rechtsnachfolgerin und die VKW-Netz AG oder deren Rechtsnachfolgerin werden als Regelzonenführer benannt.

(2) Nach Maßgabe des [§ 70 Abs. 2 a.F. – letzter Satz im Sinne der vorliegenden Stellungnahme] ist auch der Betrieb einer Regelzone durch einen anderen Regelzonenführer zulässig, wenn dies durch die Ausführungsgesetzgebung vorgesehen wird. Für diesen Zeitraum gilt diese Regelzone in die Regelzone des betriebsführenden Regelzonenführers eingebracht. ... Die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Regelzonenführers auf einen anderen Regelzonenführer bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass das benannte Unternehmen in der Lage ist, die Aufgaben eines Regelzonenführers zu erfüllen“

Die vorgeschlagene Ergänzung hinsichtlich der Rechtsnachfolge sollte analog bei § 7 Z. 70 n.F. vorgenommen werden. In redaktioneller Hinsicht wird noch angemerkt, dass anlässlich der Neufassung des EIWOG die aktuellen Firmenbezeichnungen „TIWAG-Netz AG“ und „VKW-Netz AG“ verwendet werden sollten.

„(2) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben dem Regelzonenführer folgende Pflichten aufzuerlegen:

1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) in Abstimmung mit dem Bilanzgruppenkoordinator in marktkonformer Weise und entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der ENTSO (Strom), wobei diese Systemdienstleistung von dritten Unternehmen erbracht werden kann;“

„13. alle marktrelevanten Daten zur Erbringung von Regel- und Ausgleichsenergie, das sind insbesondere Preise und Mengen für anonymisierte Angebote und Zuschläge von Regel- und Ausgleichsenergie sind umgehend nach Bekanntwerden beim RZF sowie das Delta Regelzone und Regelleistungsabrufe online sind umgehend nach Bekanntwerden beim durch den Regelzonenführer durch diesen zu veröffentlichen die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 68;“

Auf Grund der Verschiebung der Kompetenzen vom Bilanzgruppenkoordinator hin zum Regelzonenführer und den daraus resultierenden Forderungen der Marktteilnehmer, insbesondere der Lieferanten, nach erhöhter Transparenz, sollen alle marktrelevanten Daten zur

Erbringung der Regel- und Ausgleichsenergiebeschaffung transparent dargestellt werden. Dies würde insbesondere die Liquidität von Regel- und Ausgleichsenergie am Markt erhöhen. Derzeit veröffentlichte Daten der APCS sollen weiterhin veröffentlicht werden.

„16. mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde und den anderen Marktteilnehmern zusammen zu arbeiten, um die Kompatibilität der regional geltenden Regulierungsrahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarkts für Elektrizität zu gewährleisten;“

Wenn von den Regelzonenführern Änderungen der Marktregeln oder neue Marktregeln mit der Regulierungsbehörde oder der Agentur abgestimmt werden so ist eine Einbindung aller anderen Marktteilnehmer ebenfalls erforderlich. Die Details dazu sind aus der Sicht Verbund APG noch festzulegen.

Da die Netzverlustenergiebeschaffung durch den Regelzonenführer bis dato nicht gesetzlich verankert war, sondern lediglich in den Erläuterungen zur SNT-VO erwähnt wurde, sollte dies nun geregelt werden.

„§ 23 (2) Z 24 die Organisation und Bereitstellung der Netzverlustenergie für teilnehmende Netzbetreiber für das von ihm abgedeckte System nach einem transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren.“

Zu § 23 Abs. 5

Folgende Ergänzung wird nach dem letzten Satz vorgeschlagen.

„Die Kosten für den Abruf von Regelreserveprodukten sind von der Verrechnungsstelle vollständig den Kosten für die Ermittlung des Ausgleichsenergiepreises zuzuordnen.“

Zu § 28 Vermögenswerte, Unabhängigkeit, Dienstleistungen, Verwechslungsgefahr

Zur Gewährleistung der Umsetzung der Entflechtungsbestimmungen und des gemeinsamen Betriebes der Regelzonen wird für § 28 Abs. 1 Z 1 die folgende Regelung vorgeschlagen:

*„**§28 (2) Z 1** Der Betrieb fremder Kraftwerksleitungen ist zulässig. Der Betrieb einzelner fremder Übertragungsnetzteile ist dann zulässig, wenn dieser im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kooperation der Regelzonenführer im Sinne des § 23 Abs. 1 steht.“*

Um gewährleisten zu können, dass der Rechnungsprüfer von integrierten Elektrizitätsunternehmen den Konzernbestätigungsvermerk erteilen kann, muss der Rechnungsprüfer uneingeschränkte Einsicht in die Bücher der Netztochter nehmen können. Selbstverständlich

ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, die Informationen vertraulich (insbesondere gegenüber dem Konzern) zu halten. Daher wird die Streichung des diesbezüglich vorgesehenen Satzes angeregt.

„§ 28 (7) Die Rechnungslegung von unabhängigen Übertragungsnetzbetreibern ist von anderen Wirtschaftsprüfern als denen, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Unternehmen oder bei dessen Unternehmensteilen vornehmen, zu prüfen. Soweit zur Erteilung des Konzernbestätigungsvermerks im Rahmen der Vollkonsolidierung des vertikal integrierten Unternehmens oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich, kann der Wirtschaftsprüfer des vertikal integrierten Unternehmens Einsicht in Teile der Bücher des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers nehmen, ~~sofern die Regulierungsbehörde keine Einwände aus Gründen der Wahrung der Unabhängigkeit mit Bescheid dagegen erhebt.~~ Die wichtigen Gründe sind vorab schriftlich der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Der Wirtschaftsprüfer hat diesbezüglich die Verpflichtung, wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht dem vertikal integrierten Unternehmen mitzuteilen.“

Es sollte auch explizit im Gesetz verankert werden, dass nicht nur internationale, sondern vielmehr auch nationale Kooperationen erwünscht sind.

„§ 28 (8) Die Geschäftstätigkeit des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers beinhaltet neben den in § 40 aufgeführten Aufgaben mindestens die folgenden Tätigkeiten:

- 1. die Vertretung des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers und die Funktion des Ansprechpartners für Dritte und für die Regulierungsbehörden;*
- 2. die Vertretung des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers innerhalb des ENTSO (Strom) genannt);*
- 3. die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern;*
- 4. die Erhebung aller übertragungsnetzbezogenen Gebühren, einschließlich Zugangs-entgelten, Ausgleichsentgelten für Hilfsdienste wie z. B Erwerb von Leistungen (Ausgleichskosten, Energieverbrauch für Verluste);*
- 5. den Betrieb, die Wartung und den Ausbau eines sicheren, effizienten und wirtschaftlichen Übertragungsnetzes;*
- 6. die Investitionsplanung zur Gewährleistung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu decken, und der Versorgungssicherheit;*
- 7. die Gründung geeigneter Gemeinschaftsunternehmen und/ oder Unternehmen, auch mit einem oder mehreren Übertragungsnetzbetreiber und/ oder Verteilernetzbetreiber, von Strombörsen und anderen relevanten Akteuren, mit dem Ziel, die Schaffung von Regionalmärkten zu fördern oder den Prozess der Liberalisierung zu erleichtern oder die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen.“*

Zu § 29 Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers

Es ist aktienrechtlich nicht möglich, dass der Übertragungsnetzbetreiber (ohne Eigentümer bzw. Aufsichtsratsentscheidung) eine Kapitalerhöhung durchführt. Zudem würde eine eigenständige Kapitalerhöhungsmöglichkeit die Konzernkonsolidierung gefährden.

„§ 29 (1) ~~Unbeschadet~~ Unabhängig von dem Entscheidungen des Aufsichtsorgans muss der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf Vermögenswerte oder Ressourcen, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes erforderlich sind, wirksame Entscheidungsbefugnisse haben, die es unabhängig von dem vertikal integrierten ~~s~~ Elektrizitätsunternehmen ausübt und die Befugnis haben, Geld auf dem Kapitalmarkt, oder insbesondere durch Aufnahme von Darlehen oder Kapitalerhöhung zu beschaffen.“

Zu § 36 Kombinationsnetzbetreiber

Der erste Satz geht über die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie hinaus und ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es ist nicht einsichtig, dass es im Ermessen der Regulierungsbehörde steht, ob sie einen Kombinationsnetzbetreiber genehmigt oder nicht. **Der erste Satz ist daher entsprechend anzupassen.**

„§ 36. Die Regulierungsbehörde kann durch Bescheid den gleichzeitigen gemeinsamen Betrieb eines Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Netzbetreiber ~~von Netzen für elektrische Energie, Erdgas und sonstige leitungsgebundene Sparten in einem Unternehmen sowie die Ausübung anderer Tätigkeiten~~ zulassen, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird. Der gleichzeitige Betrieb eines Übertragungsnetzes und eines Verteilernetzes ist zu genehmigen, sofern die in den § 24 bis § 33 vorgesehenen Kriterien erfüllt werden.“

Zu § 37 Netzentwicklungsplan

Für den Netzentwicklungsplan ist es notwendig, dem Regelzonenführer nicht nur die Ausbaupläne von Leitungsanlagen, sondern darüber hinaus auch Ausbaupläne von Erzeugungsanlagen, Verbrauchsprognosen sowie Änderungen in der Netzkonfiguration zur Verfügung zu stellen. Da die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten lediglich vom Übertragungsnetzbetreiber erkannt werden können, ist dieser Teil zu streichen. Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum Abs. 7 als Verfassungsbestimmung ausgestaltet werden soll.

„§ 37 (7) (~~Verfassungsbestimmung~~) Alle Marktteilnehmer haben dem Übertragungsnetzbetreiber auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung des Netzentwicklungsplans erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Verbrauchsprognosen, Änderungen der Netzkonfiguration, Messwerte und technische, ökonomische sowie relevante sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener

Frist zur Verfügung zu stellen, ~~sofern diese Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Übertragungsnetzes haben.~~ Der Übertragungsnetzbetreiber kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für den Netzentwicklungsplan zweckmäßig sind.“

Zu § 38 Genehmigung des Netzentwicklungsplans

Der Vollständigkeit halber wird die Aufnahme einer Genehmigungsfrist für die Regulierungsbehörde beim Netzentwicklungsplan angeregt.

„§ 38 (1) Die Regulierungsbehörde genehmigt den Netzentwicklungsplan innerhalb von 4 Wochen durch Bescheid. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.“

Für den Netzausbau ist es wichtig, dass Investitionen bereits ex ante im Tarif berücksichtigt werden.

„§ 38 (4) Die mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten sind auf Basis ~~pagatorischer~~ Werte bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff bereits ex ante auf Basis von Plan- und Istwerten anzuerkennen.“

Zu § 39 Überwachung des Netzentwicklungsplans

Wie schon zu § 29 festgehalten, ist es aktienrechtlich nicht möglich, dass der Übertragungsnetzbetreiber (ohne Eigentümer- bzw. Aufsichtsratsentscheidung) eine Kapitalerhöhung durchführt.

„§ 39 (2) ...

- 1. die Regulierungsbehörde fordert den Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung der betreffenden Investition auf;*
- 2. die Regulierungsbehörde leitet ein Ausschreibungsverfahren zur Durchführung der betreffenden Investition ein, das allen Investoren offen steht, wobei die Regulierungsbehörde einen Dritten beauftragen kann, das Ausschreibungsverfahren durchzuführen;*
- 3. ~~oder die Regulierungsbehörde verpflichtet den Übertragungsnetzbetreiber, einer Kapitalerhöhung im Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Investitionen zuzustimmen und unabhängigen Investoren eine Kapitalbeteiligung zu ermöglichen.“~~*

Zu § 40 Abs. 1 Z 15 Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen

Die Erzeuger bekennen sich umfassend zur Versorgungssicherheit. Erzeuger stehen jedoch im Wettbewerb, daher müssen die mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundenen

wirtschaftlichen Nachteile (insbesondere finanzielle Aufwendungen) vollumfassend abgegolten werden.

„15. ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten, dh. die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste, einschließlich jener, die zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich sind, zu gewährleisten, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedweden anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet, und Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Übertragungsnetzes zu planen und zu koordinieren, indem er vertragliche Vereinbarungen im technisch notwendigen Ausmaß sowohl mit direkt als auch indirekt angeschlossenen Kraftwerksbetreibern gegen angemessenes Entgelt abschließt, um die notwendige Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen;“

Zu § 42 Entflechtung der Verteilernetze

Die Erläuterungen zu § 42 gehen weit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Nach Abs. 3 Z 3 soll zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers in einem integrierten Unternehmen dieser über die erforderlichen Ressourcen, einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel verfügen, die für Netzbetrieb, -wartung und -ausbau erforderlich sind. Er soll auch über die diesbezügliche Mittelverwendung unabhängig entscheiden können. Demgegenüber wird in den Erläuterungen zu Abs. 3 ein Katalog von Tätigkeiten aufgelistet, die „keinesfalls“ vom integrierten Unternehmen erbracht werden dürfen (!), insbesondere: Rechtliche Angelegenheiten, Buchhaltung und Bilanzierung, Personalangelegenheiten, Datenmanagement, Call Center!

Auch die Erläuterungen zu Abs. 6, betreffend die kennzeichnungs- und markenschutzrechtlichen Grundsätze, übertreffen die gesetzlichen Vorgaben bei weitem. Nach den Vorgaben der Richtlinie sind zwar Verwechslungen in Bezug auf die Versorgungssparte auszuschließen, dies besagt aber nicht, dass die Zugehörigkeit eines Lieferanten zu einem bestimmten Konzern nicht erkennbar sein darf. Für einen Kunden, der gezielt einen Anbieter sucht, kann aus Lauterkeitsgründen die Information sehr wichtig sein, dass ein vermeintlich selbständiger Lieferant mit dem Netzbetreiber verbunden ist.

Diese Ausführungen in § 42 gehen weit über den Gesetzestext hinaus und sind durch den Gesetzeswortlaut nicht gedeckt. Weder die oben bereits erwähnten maßgeblichen europarechtlichen Bestimmungen noch die dazu ergangenen Auslegungsgrundsätze der Europäischen Kommission¹ verbieten die generelle Erbringung von Dienstleistungen durch das

¹ „Interpretative Note on Directive 2009/72/EC concerning common rules for the internal market in electricity and Directive 2009/73/EC concerning common rules for the internal market in natural gas – The Unbundling Regime“; Europäische Kommission, 22. Januar 2010; siehe unter: http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/interpretative_notes/interpretative_note_en.htm.

Zählpunktsbezeichnung ihm oder einem Bevollmächtigten in einem gängigen Datenformat in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen ist oder ein Lieferantenwechsel durchzuführen ist in die Allgemeinen Bedingungen aufgenommen wird. Soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, ist die Genehmigung erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.“

Zu §§ 48 Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungstarife

Grundsätzlich sehen wir die Kombination aus Bescheid für Kostenfestsetzung und Verordnung für die Tarifbestimmung positiv. Die Feststellung der Kosten- und Mengenbasis der Netzbetreiber soll periodisch per Bescheid der Regulierungsbehörde erfolgen, und zwar nach den Bestimmungen des E-ControlG durch den Vorstand. Diese Regelung bedarf insofern einer Ergänzung, als nicht die unternehmensindividuellen Kosten, sondern auch die unternehmensindividuellen Zielvorgaben mittels Bescheid bestimmt werden müssen.

Als Berufungsinstanz gegen die Bescheide ist jedoch mit der Regulierungskommission ein weiteres Organ der Regulierungsbehörde vorgesehen. Dies steht jedoch nicht in Einklang mit den Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz, wonach auf nationaler Ebene die Möglichkeit bestehen muss, bei einer unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen einen Bescheid eines Organs der Regulierungsbehörde bei einem anderen Organ der Regulierungsbehörde kann wohl nicht als ausreichende Beschwerdemöglichkeit gesehen werden (wir verweisen dazu auch auf unsere Ausführungen zum E-Control-Gesetz).

„§ 48. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Regulierungsbehörde hat die Kosten, ~~und~~ das Mengengerüst, und die Zielvorgaben (§ 59 Abs. 2) von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge an Entnehmer von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Die Kosten und das Mengengerüst der übrigen Netzbetreiber können von Amts wegen mit Bescheid festgestellt werden.“

Das in § 48 Abs. 2 vorgesehene Einsichtnahme- und Stellungnahmerecht der Interessensvertretungen sowie die Beschwerdemöglichkeit der BAK und WKÖ stellt eine Parallelaufsicht zur Regulierungsbehörde und anderen Behörden (z. B. Rechnungshof, Kontrollamt, etc.) dar. Diese Bestimmung ist inhaltlich bedenklich, da der Bescheid auf die individuellen Kosten der Unternehmen und nicht auf die Preise abstellt. Für die Kammern ist aufgrund der Kostenfestsetzung durch den Bescheid nicht nachvollziehbar, ob diese für ihre Mitglieder positiv oder negativ ist.

Eine Stellungnahmemöglichkeit der Interessensvertretungen im VO-Erlassungsverfahren bleibt gemäß § 49 Abs. 3 ist ohnehin gewährleistet. **§ 48 Abs. 2 soll daher vollständig gestrichen werden.**

Zu § 49 Abs. 2 Systemnutzungstarife und Ausgleichszahlungen

Hier ist die Bestimmung von Ausgleichszahlungen mittels Verordnung vorgesehen. Dies würde bedeuten, dass die Zahlungen von einzelnen Netzbetreibern für jedermann ersichtlich veröffentlicht werden. Diese Regelung wird abgelehnt. Die Bestimmung der Ausgleichszahlungsbeträge soll ebenfalls – sowie die Kosten und das Mengengerüst der Netzbetreiber – mittels Bescheid erfolgen.

„(2) Erforderlichenfalls werden ~~in der Verordnung~~ Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern eines Netzbereiches mit Bescheid bestimmt.“

Zu § 49 Abs. 3 Stellungnahmeverfahren

Unter Verweis auf die obigen Ausführungen zu § 48 Abs. 2 wäre hier eine Anpassung erforderlich:

„(3) Der Verordnungserlassung hat ein Stellungnahmeverfahren voranzugehen, das insbesondere den betroffenen Netzbetreibern, Kunden, der Wirtschaftskammer Österreich, der Vereinigung der Österreichischen Industriellen, der Landwirtschaftskammer Österreichs, der Bundesarbeitskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und den ~~in § 48 Abs. 2 genannten Interessenvertretungen~~ Erzeugern die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist sicherstellt.“

Zu § 50 Abs. 1, § 60 Abs. 4 und § 61 Regulierungskonto

Generell ist ein Regulierungskonto, das auf der Abschöpfung der Mehrerlöse (Berücksichtigung von Mindererlösen) basiert, abzulehnen, da es einerseits der bisherigen Regulierungssystematik (Ansatz der letzt verfügbaren tatsächlichen Werte) widerspricht und andererseits nur auf Erlöse beschränkt ist. Die Branche hat dazu bereits mehrfach ablehnend Stellung genommen.

Wir verweisen insbesondere auf die bestehende Vereinbarung "Anreizregulierung Strom 2. Regulierungsperiode 2010 – 2013", abgeschlossen zwischen der Energie-Control GmbH und dem Oesterreichs Energie am 24. Juni 2009. Das hier beschriebene Regulierungskonto widerspricht der in dieser Vereinbarung festgelegten Regulierungssystematik. **Es muss gesetzlich jedenfalls sichergestellt werden, dass in die mit der derzeitigen Regulierungssystematik verbundenen zeitlichen Festlegungen keinesfalls eingegriffen wird** Zudem würde durch ein solches Regulierungskonto einseitig nur die Veränderung der Erlöse berücksichtigt werden, während die Veränderungen der Kosten unberücksichtigt blieben. Die Einbeziehung der tatsächlichen Erlöse in das Regulierungskonto (§§ 50 und 61 n.F.) ist daher zu eliminieren.

Grundsätzlich gilt: Auch wenn mit Absatz 2 versucht wird den Eindruck zu erwecken, dass das Regulierungskonto ausgewogen und fair sei, führt die Beschränkung auf den Ausgleich der Erlöse zu einer einseitigen Erhöhung des Risikos beim Netzbetreiber und damit zu einer Benachteiligung. Es weichen nämlich nicht nur die IST-Mengen von den PLAN-Mengen ab sondern auch andere Einflussfaktoren wie beispielsweise der Netzbetreiber-Preisindex. Bisher wurde davon ausgegangen, dass diese Abweichungen korrespondieren und damit für eine Risikoabfederung sorgen und dass durch die Effekte allfälliger Mengensteigerungen die Finanzierungslücke für Investitionen, die erst mit einer zeitlichen Verzögerung von 2 Jahren in die Tarifierung eingehen, abgedeckt werden.

Wenn nun ein Regulierungskonto eingeführt werden soll, müssten auch alle anderen Einflussfaktoren auf die Tarife berücksichtigt bzw. aufgerollt und der t-2-Effekt völlig egalisiert werden. § 61, der eine Berücksichtigung von Mengen-Planwerten für die Tarifierung einführen würde, folgt diesem Gedanken. Es dürfte dann aber auch für die Ermittlung der verzinslichen Kapitalbasis (§ 60 Abs. 4) nicht nur auf Bilanzwerte abgestellt werden sondern es müssten auch hier Planwerte berücksichtigt werden.

Bei Gesamtbetrachtung ist daher entweder die bisherige Vorgangsweise mit Abstimmung auf IST-Werte des letzt verfügbaren Geschäftsjahres beizubehalten oder im Zusammenhang mit dem Regulierungskonto **alle** Veränderungen der Erlöse und Kosten aufzurollen. Das Regulierungskonto würde damit einen enormen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und ist aus Sicht der Branche die schlechtere Lösung.

Die aus rechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit der Bescheid/Verordnungskombination erforderliche Ausgleichsmöglichkeit lässt sich auch durch eine Aufrollung in die Zukunft realisieren.

Für Übertragungsnetzbetreiber ist die Einführung eines Regulierungskonto **unter folgenden Bedingungen vorstellbar**: Es ist allerdings wichtig, dass das Regulierungskonto nicht in eine Gesamtaufrollung mündet. Somit wird **gefordert, dass das Regulierungskonto nur optional** ist und es **nur bei außergewöhnlichen und volatilen Effekten** eingesetzt wird.

„Bei der Festsetzung der Kosten der Übertragungsnetzbetreiber können maßgebliche außergewöhnliche oder hochvolatile Erlöse oder Aufwendungen über das Regulierungskonto auf drei Entgeltperioden verteilt und Differenzbeträge in der nächsten Entgeltperiode berücksichtigt werden.“

Mit Ausnahme der vorgeschlagenen Spezialbestimmung für Übertragungsnetzbetreiber sind § 50 Abs. 1 und 2 vollständig zu streichen.

Zu den Netzentgelten für Erzeuger grundsätzlich:

Der Ausbau der heimischen Energieversorgung ist sowohl aus energie- als auch aus konjunkturpolitischen Überlegungen sinnvoll und notwendig. Die Belastung von Stromerzeugern mit Netzbereitstellungs- und Netzverlustentgelten bzw. Netznutzungsentgelten für Pumpstromlieferungen, wirkt sich negativ auf die Investitionsbereitschaft der heimischen Stromerzeuger aus, weil dadurch die für solche kapitalintensiven, risikoreichen und langfristig angelegten Großprojekte notwendigen Rentabilitäten gefährdet werden. Daneben wird auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit von bestehenden Anlagen in Mitleidenschaft gezogen.

Zudem sind Pumpspeicher von den Netzgebühren zu befreien. Die Speicherung von Strom in den Wasserreservoirs der Pumpspeicherkraftwerke ist volks- und energiewirtschaftlich sinnvoll, weil diese Anlagen wesentlich zur Versorgungssicherheit beitragen und darüber hinaus für die Netzintegration anderer Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, von essentieller Bedeutung sind. Weiters weisen wir darauf hin, dass der Wegfall der in der Vergangenheit geltenden Systementgeltbefreiung für Pumpstrom die Wirtschaftlichkeit von Pumpspeicherkraftwerksprojekten negativ beeinflusst und somit auch den weiteren Ausbau massiv gefährdet. Aus diesen Gründen sollen die die §§ 51, 52, 53 und 55, wie nachfolgend dargestellt, geändert werden.

Zu § 51 Bestimmung der Systemnutzungsentgelte

Auch wenn die in § 58 EIWOG näher beschriebenen Leistungen demonstrativ angeführt sind, gibt es eine Reihe von Leistungen, die durch einzelne Kunden verursacht und diesen einzeln verrechnet werden. Es ist nicht verständlich, warum derartige Kosten künftig von allen Netzkunden zu tragen sind.

Die diesbezüglichen Regelungen in § 51 und 58 EIWOG sind zu streichen.

Sollten jedoch derartige Leistungen tatsächlich nicht mehr dem Verursacher verrechnet werden dürfen, wären diese sofort bei der nächsten Tarifierung in die Kostenbasis aufzunehmen. Da die Verursachung auch nicht beim Netzbetreiber liegt, müssten diese zu den unbeeinflussbaren Kosten zählen.

Da die in § 51 festgelegten Komponenten des Systemnutzungsentgelts nicht alle Marktteilnehmer generell erfassen, sollte weiters in Abs. 3 eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

„§ 51. (1) Zur Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern und Regelzonenführern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, haben die Netzbewerber (mit Ausnahme von Pumpstromlieferungen) ein Systemnutzungsentgelt zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt besteht aus den in Abs. 2 Z 1 bis 7 bezeichneten Bestandteilen. ~~Eine über die im Abs. 2 Z 1 bis 7 angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist unzulässig.~~ Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller

Systembenutzer, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass elektrische Energie effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder übertragener elektrischer Energie nicht unnötig erhöht wird.

(2) Das Systemnutzungsentgelt bestimmt sich aus dem

- 1. Netznutzungsentgelt;*
- 2. Netzverlustentgelt;*
- 3. Netzzutrittsentgelt;*
- 4. Netzbereitstellungsentgelt;*
- 5. Systemdienstleistungsentgelt;*
- 6. Entgelt für Messleistungen sowie*
- 7. Entgelt für sonstige Leistungen.*

Die in den Z 1, 2, 4, 5, 6 und 7 angeführten Entgelte sind durch Verordnung der Regulierungsbehörde zu bestimmen, wobei die Entgelte gemäß Z 1, 2, 4, 5 und 7 als Festpreise zu bestimmen sind. Das Entgelt gemäß Z 6 ist als Höchstpreis zu bestimmen. Die Entgelte sind in Euro bzw. Cent pro Verrechnungseinheit angegeben.

(3) Die Regulierungsbehörde hat jedenfalls Systemnutzungsentgelte für Entnehmer und Einspeiser von elektrischer Energie durch Verordnung zu bestimmen, die auf den Netzbereich sowie die Netzebene zu beziehen sind, an der die Anlage angeschlossen ist. Vorgaben hinsichtlich der Netzebenenanzuordnung der Anlagen, der Verrechnungsmodalitäten sowie besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse sind in dieser Verordnung festzulegen.“

Zu § 52 Netznutzungsentgelt - Pumpstrom

Die Speicherung von Strom in den Wasserreservoirs der Pumpspeicherkraftwerke ist volks- und energiewirtschaftlich sinnvoll, weil diese Anlagen wesentlich zur Versorgungssicherheit beitragen und darüber hinaus für die Netzintegration anderer Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, von essentieller Bedeutung sind. Weiters weisen wir darauf hin, dass der Wegfall der in der Vergangenheit geltenden Systementgeltbefreiung für Pumpstrom die Wirtschaftlichkeit von Pumpspeicherkraftwerksprojekten negativ beeinflusst und somit auch den weiteren Ausbau massiv gefährdet.

Damit resultiert aus der Netzentgeltregelung ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil für Kraftwerksbetreiber in Österreich im Wettbewerb mit dem mitteleuropäischen Strommarkt. Die Stromimporte aus Deutschland machen bereits heute den größten Anteil im Vergleich zu allen anderen Nachbarländern aus. Auch wirkt sich die Marktpreisbildung des mitteleuropäischen Stromhandelsraumes (EEX- bzw. EPEX-Börsenhandel) dominierend auf Österreich aus. Es sollte daher gesetzlich klargestellt werden, dass für Pumpstromlieferungen kein Netznutzungsentgelt verrechnet werden darf.

„§ 52. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern mit Ausnahme von Pumpstromlieferungen pro Zählpunkt zu entrichten. ...“

Zu § 52 Abs. 3 Redaktionelle Richtigstellung:

(3) Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den ~~Netzbetutzern~~ Entnehmern gesondert zu verrechnen.

Zu § 52 Abs. 4 Rechnungskorrektur

Eine unentgeltliche Rechnungskorrektur sollte nur bei relevanten Abweichungen durchgeführt werden, da sonst der Aufwand in keinerlei Relation zum Nutzen steht.

„(4) Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Netzbetreiber mit einer jährlichen Abgabemenge von maximal 10 GWh können zur Verwaltungsvereinfachung vereinfachte Verfahren anwenden. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten um mehr als 10% ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.“

Zu § 53 Netzverlustentgelt

Die nun vorgesehene gesetzliche Festlegung der Verpflichtung der Erzeuger zur Zahlung des Netzverlustentgelts wird abgelehnt. Die Systematik der Verlustabgeltung beruht auf den Lastflüssen von Ebene 1 bis hin zur Ebene 7. Stromimporteure liefern ihre Energie über die höchsten Netzebenen nach Österreich und benutzen ggf. alle Netzebenen mit den damit verbundenen Leitungs- und Umspannverlusten, ohne dafür zu bezahlen. Die heimischen Erzeuger tragen durch viele verteilte Einspeisepunkte in unterschiedlichen Spannungsebenen im Wesentlichen zur Netzstabilität und Reduktion der Netzverluste bei. Die meisten Kraftwerke liegen wesentlich näher bei den Verbrauchern und sollten nach dem vorliegenden Entwurf dennoch Netzverluste bezahlen, obwohl sie diesen in der Regel entgegenwirken.

Die Einführung von Netznutzungs- und Netzverlustentgelten für Erzeuger ist unsachlich und daher entschieden abzulehnen.

„§ 53. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Durch das Netzverlustentgelt werden jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen. Das Netzverlustentgelt ist von Entnehmern (mit Ausnahme von Pumpstromlieferungen) und Einspeisern zu entrichten. ~~Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung bis inklusive fünf MW sind von der Entrichtung des Netzverlustentgelts befreit.~~“

Zu § 55 Netzbereitstellungsentgelt

Hier ist vorgesehen, dass das Netzbereitstellungsentgelt nicht nur von den Entnehmern, sondern auch von den Einspeisern zu tragen ist. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung für die heimische Stromerzeugung. Jede zusätzliche Kostenbelastung für Erzeugungsanlagen erfordert eine Neubewertung von geplanten Ausbauprojekten. Bei vielen neuen Ausbauprojekten wird dadurch die Rentabilität gefährdet. In letzter Konsequenz führt dies dazu, dass notwendige Ausbauvorhaben – insbesondere auch im Bereich der erneuerbaren Energien – nicht umgesetzt werden. Die zusätzliche Kostenbelastung würde auch die Wettbewerbssituation verzerren, da inländische Erzeuger diese Entgelte zu entrichten hätten, während Energieimporte davon nicht betroffen wären. Die Belastung von Erzeugern mit Netzbereitstellungsentgelten widerspricht nicht zuletzt dem in § 51 EIWOG 2010 angeführten Grundsatz der "Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit", da Erzeuger in Hoch- und Mittelspannungsnetzen die physischen Stromflüsse aus den überlagerten Spannungsebenen reduzieren und damit eine Entlastung dieser Netze bewirken.

§ 55 Abs. 1 und Abs. 2 sind daher entsprechend anzupassen.

„§ 55. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Das Netzbereitstellungsentgelt wird ~~Netzbenutzern~~ Entnehmern (mit Ausnahme von Pumpstromlieferungen) bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet.

(2) Das geleistete Netzbereitstellungsentgelt ist auf Verlangen des ~~Netzbenutzers~~ Entnehmers innerhalb von fünf Jahren ...“

Dementsprechend ist auch Abs. 8 des § 55 vollständig zu streichen.

Die in den regulierungsbehördlich genehmigten **Allgemeinen Netzbedingungen vorge-sehene Regelung sollte in Abs. 4 auch gesetzlich abgebildet** werden.

„(4) Wird die Netznutzung innerhalb des Netzes eines Netzbetreibers örtlich über-tragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzu-rechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Die örtliche Übertragung einer bis zum 31. Dezember 2008

vertraglich vereinbarten Mindestleistung, der Mindestleistung im Sinne des Abs. 7 oder eines vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich. Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung ist nicht rückzahlbar und nicht übertragbar.

Die **Fixierung der Mindestleistung in Abs. 7** ist sachlich nicht gerechtfertigt. Hintergrund ist, dass eine Mindestleistung nicht örtlich übertragbar ist. Aus volkswirtschaftlichen Gründen und aus Gründen des Netzbetriebes in Fällen, in denen wesentliche Investitionen in das vorgelagerte Netz im Hinblick auf einen bestimmten Anschluss getätigt wurden, sollte das dafür entrichtete Netzbereitstellungsentgelt örtlich fixiert werden. Andernfalls würde die Gefahr bestehen, dass bei örtlicher Verlegung der Kundenanlage, für die die Investitionen getätigt wurden, am neuen Standort wieder Investitionen gemacht werden müssten, und der Netzbetreiber dafür kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnen kann. Am alten Standort würden hinsichtlich des vorgelagerten Netzes frustrierte Investitionen entstehen, die weiterhin erhalten werden müssten.

„(7) Die Mindestleistungswerte betragen

- 1. maximal 15 kW für die Netzebene 7;*
- 2. zumindest 100 kW für die Netzebene 6;*
- 3. zumindest 400 kW für die Netzebene 5;*
- 4. zumindest 5000 kW für die Netzebenen 1, 2, 3 und 4.“*

Zu § 56 Abs 1 Neuregelung Systemdienstleistungsentgelt – Belastung der Einspeiser

Das Systemdienstleistungsentgelt für Erzeuger in dieser Form entspricht nicht dem Verursachungsprinzip und auch nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung (siehe §51 Abs. 1). Es ist damit nicht mehr zeitgemäß. Die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Erzeuger innerhalb Europas speziell hinsichtlich der Standardprodukte in der deutsch-österreichischen Preiszone ist massiv beeinträchtigt (vgl. ENTSOE „Vergleich der Übertragungsnetztarifstrukturen“). Mit der konkreten Kostenzuordnung im Gesetzestext wird eine notwendige Weiterentwicklung und Anpassung der österreichischen Tarifstruktur an die Anforderungen auf europäischer Ebene unterbunden. Es ist jedenfalls anzustreben, dass sich das österreichische Tarifmodell an den Modellen insbesondere der Nachbarländer und den europäischen Harmonisierungsbestrebungen orientiert.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„§ 56. (1) Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Sekundärregelung auszugleichen. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet

~~die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Die Zuordnung der arbeitsbezogenen Kosten ist durch die Regulierungsbehörde festzulegen, wobei zu gewährleisten ist, dass der überwiegende Anteil an den Gesamtkosten der Sekundärregelung durch das Systemdienstleistungsentgelt getragen wird.“~~

Erläuterungen zu § 56 (mit Ausnahme Verbund APG)

Schon die Erläuterungen zu § 6 der GrundsätzeVO legten dar, warum die Sekundärregelkosten grundsätzlich den Erzeugern anzulasten sind:

~~„Der Regelleistungsbedarf wird der Höhe nach aufgrund der Zusammenfassung mit der Minutenreserve überwiegend von den Blockgrößen der Kraftwerke bestimmt, so dass die Verrechnung an Erzeuger verursachergerechter ist. Abgesehen von der Primärregelung und einigen individualisierbaren Kosten belastet der vorgeschlagene Systemnutzungstarif ausschließlich die Verbraucher. Eine teilweise Belastung der Erzeuger zumindest mit den Regelungskosten erscheint daher als Ausgleich gerechtfertigt.“ Eine absolut exakte Zuordnung der Kosten nach dem Grundsatz der Kostenverursachungsgerechtigkeit ist – unter Berücksichtigung eines vertretbaren verwaltungsökonomischen Aufwandes – nicht immer möglich, weshalb auf die überwiegende Verursachung abgestellt werden muss, die bei den Erzeugern liegt. Das Ausmaß der Sekundärregelleistungsbereithaltung steht in direktem Zusammenhang zu Erzeugung, weshalb es gerechtfertigt ist, die dafür entstehenden Kosten den Erzeugern anzulasten.“~~

Diese Textpassage ist sachlich nicht nachvollziehbar und daher zu streichen.

Folgende Änderung der Erläuterungen wird vorgeschlagen:

~~„Das Ausmaß der Sekundärregelleistungsbereithaltung steht in direktem Zusammenhang mit der Lastspitze und damit mit dem Verbrauch (siehe operation handbook UCTE)“~~

Zu § 58 Entgelt für sonstige Leistungen

Unter Verweis auf die Ausführungen zu § 51 ist § 58 zur Gänze zu streichen.

Zu § 59 Kostenermittlung

In konsequenter Umsetzung der mit diesem Gesetzesentwurf in § 4 Z 5 neu vorgesehenen Zielbestimmung betreffend die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten, sollten bei der Kostenermittlung im Einklang die wesentlichen Schwerpunkte gesetzlich determiniert werden. Die nachstehenden Vorschläge sind Teil der geltenden Anreizregulierungssystematik (SNT-VO 2010) und wurden einvernehmlich zwischen der Regulierungsbehörde und der Elektrizitätsbranche entwickelt:

Kostenermittlung - Investitionsanreize

Zukünftige Investitionsanreize für Netzbetreiber und eine damit verbundene Investitionssicherheit sind maßgebliche Kriterien für die zukünftige Substanzerhaltung der Netze zur Sicherung der langfristigen Versorgungsqualität. Zur Sicherstellung angemessener Investitionsanreize sind in der SNT-VO ein Investitions- und ein Betriebskostenfaktor vorgesehen, welcher in der 2. Regulierungsperiode (2010 bis 2013) im Zuge der Tariffestsetzung zur Anwendung gelangt. Dieser Investitions- und Betriebskostenfaktor fehlt nunmehr allerdings gänzlich im vorliegenden Gesetzesentwurf und ist somit zur Sicherstellung angemessener Investitionsanreize für Netzbetreiber dauerhaft - auch über die 2. Regulierungsperiode hinausgehend (ab 2014) - im Gesetz zu verankern.

Generelle und individuelle Zielvorgaben

In Bezug auf die Anreizregulierung ist vorgesehen, dass - analog der geltenden Regulierungssystematik - die festgestellten Kosten um generelle und individuelle Zielvorgaben (Abschläge) sowie um die netzbetreiberindividuelle Teuerungsrate anzupassen sind. Bei der Festsetzung möglicher Effizienzabschläge ist in diesem Zusammenhang allerdings zu berücksichtigen, dass seit Beginn der Anreizregulierung bereits jährliche generelle Produktivitätsabschläge angewandt wurden und zudem mit Ende der 2. Regulierungsperiode (2013) die individuellen Effizienzunterschiede zwischen Netzbetreibern abgebaut sind. Demnach ist eine gesetzlich zu verankernde Überprüfung am Ende der Regulierungsperiode vorzusehen, ob die Anwendung von zukünftigen bzw. weiteren Produktivitätsabschlägen gerechtfertigt und somit zulässig ist.

Übergangsregelung zwischen Regulierungsperioden (Carry-Over Mechanismus)

Das derzeitige Anreizregulierungssystem beinhaltet einen sogenannten „Carry-Over Mechanismus“. Im Sinne einer entsprechenden Anreizwirkung des gesamten Systems stellt der „Carry-Over Mechanismus“ sicher, dass erzielte Effizienzgewinne zu gleichen Teilen zwischen Netzbetreiber und Netzkunden beim Übergang in die nächste Periode aufgeteilt werden. Der Carry-Over Mechanismus ist somit gesetzlich im neuen EIWOG 2010 zu verankern

Zu § 59 Abs. 1 und Erläuterungen betreffend Kosten bei der Einführung von Smart Metering

Die Investitions- und Betriebskosten für die Einführung und den Betrieb des Gesamtsystems, das erforderlich ist, um die Anforderungen, die der Regulator hinsichtlich intelligenter Messgeräte per Verordnung festlegt (§ 83 Abs.2) erfüllen zu können, sind in den Entgelten zu berücksichtigen. Um gleichzeitig die Investitionssicherheit für die Verteilernetzbetreiber und die Prüfbarkeit der Effizienz des Gesamtsystems durch die Regulierungsbehörde sicher zu stellen, sind die Investitionen vor Auftragserteilung und Installation (Anzahl und Kosten pro Zählpunkt) zu genehmigen. Diese Genehmigung kann, wenn für den Projektfortlauf sinnvoll, jährlich stattfinden, wird sich aber zweckmäßigerweise eher auf gesamte Projektabschnitte

mit einer mehrjährigen Dauer beziehen. Durch die Vorab-Genehmigung wird insbesondere ein zeitliches Auseinanderfallen von Kostenanfall und Kostenabgeltung vermieden.

In den Investitions- und Betriebskosten zu berücksichtigen sind insbesondere die Kosten für die tägliche Ablesung von Lastprofilen sowie die Datenlieferung an die Kunden (Internet oder auch Papier, abhängig von der Anzahl der Kunden, denen diese Daten zur Verfügung gestellt werden müssen). Das Gesamtsystem ist zur Vermeidung späterer Stranded Investments jedenfalls so auszulegen, dass die Lastprofile aller Kunden täglich zur Verfügung gestellt werden können und künftige „Smart Grid“ Funktionen unterstützt werden. Die Genehmigung und Anerkennung der Kosten wird nicht davon beeinflusst, ob die Investitionen durch den Netzbetreiber selbst oder einen ausgelagerten Dienstleister errichtet und betrieben werden.

Sofern und nur solange die zum Betrieb der intelligenten Messgeräte erforderlichen Telekommunikationskomponenten auch für kommerzielle Telekommunikationsdienste genutzt werden, sind angemessene anteilige Kosten in Abzug zu bringen.

„§ 59. (1) Die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten während der gesamten wirtschaftlichen Nutzungsdauer ohne Abschlag zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Investitions- und Betriebskosten ~~Kosten~~ sind der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist auch auf von der Regulierungsbehörde festgelegte Anforderungen an das Gesamtsystem abzustellen. Die genehmigten Kosten sind in den Entgelten zu berücksichtigen. ~~in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen.~~“

§ 59 Abs. 2 Prozesskosten

Hier ist vorgesehen, dass neben der bisher angewendeten Gesamtunternehmensbetrachtung auch einzelne Teilprozesse für die Ermittlung von Effizienzziel-Vorgaben herangezogen werden können. Das läuft auf ein einen Prozesskostenbenchmark hinaus, der von der Branche entschieden abgelehnt wird, weil Versuche in der Vergangenheit klar gezeigt haben, dass die Prozesse in den einzelnen Unternehmen organisatorisch zu unterschiedlich gestaltet sind um vergleichbar zu sein.

Ein Vergleich von einzelnen Teilprozessen ist aufgrund organisatorischer und kostenrechnerischer Unterschiede zwischen den Netzbetreibern sowie unterschiedlicher struktureller Rahmenbedingungen (z.B. in punkto Zersiedelung, Urbanität, Fragmentierung etc.) unsachgerecht und führt somit zu nicht erreich- sowie übertreffbaren Zielvorgaben für Netzbetreiber - falls Benchmarking, dann nur auf Gesamtkostenbasis! Für die Durchführung eines möglichen Vergleiches von Teilprozessen müssten alle Unternehmen die gleichen Prozessdefinitionen und daraus resultierend auch die gleiche Kostenzuordnungssystematik historisch bereits implementiert haben. Diese Voraussetzung ist jedoch definitiv nicht gegeben, da gerade in der organisatorischen Ausgestaltung von Prozessen wirtschaftliche Vorteile begründet sind, welche ebenso wie die kostenrechnerische Abbildung in der unternehmerischen Freiheit der Netzbetreiber liegen. Damit würde im Ergebnis ein nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Benchmark mit einem imaginären zu 100 % effizienten Netzbetreiber entstehen. Ein Kostenvergleich auf Teilprozess-Ebene würde damit entweder zum wirtschaftlichen Niedergang der Netzbetreiber führen oder tiefgreifende organisatorische Änderungen in Richtung einer einheitlichen Organisationsstruktur der Unternehmen nach sich ziehen.

„(2) Auf Basis ermittelter Kosten sind Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren. Dabei sind die festgestellten Kosten sowohl um generelle Zielvorgaben, die sich an Produktivitätsentwicklungen orientieren, als auch um die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Individuelle Zielvorgaben können aufgrund der Effizienz der Netzbetreiber berücksichtigt werden. Die dabei anzuwendenden Methoden haben dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen. ~~Bei der Ermittlung der individuellen Zielvorgaben können neben einer Gesamtunternehmensbetrachtung auch einzelne Teilprozesse herangezogen werden.~~ Dabei ist sicher zu stellen, dass für die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber Anreize bestehen, die Effizienz zu steigern und notwendige Investitionen angemessen durchführen zu können.“

Zu § 59 Abs. 3 Zielerreichungszeitraum

Zwar kann aus dem Novellentext abgeleitet werden, dass mehrjährige Regulierungsperioden zulässig sind, zur deutlichen Entsprechung des Legalitätsprinzips wäre jedoch ein entsprechender Zusatz, der dies klar zum Ausdruck bringt zweckmäßig.

„§ 59....(3) Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben (Zielerreichungszeitraum) kann in Regulierungsperioden unterteilt werden, eine Regulierungsperiode kann auch mehrere Jahre umfassen. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.“

§ 59 Abs. 4 Drittmarktvergleich

Hier wird eine Verpflichtung für die Netzbetreiber, Kosten, die in einem vertikal integrierten Unternehmen verrechnet werden, durch Drittmarktvergleich zu belegen, geschaffen. Da viele Prozesse eines Netzbetreibers sehr spezifisch sind, gibt es keinen Markt, auf dem diese Leistungen abrufbar wären.

Im Ergebnis wird damit das hinter dieser Regelung stehende Ziel der Kostenwahrheit verfehlt. Daraus folgt weiters, dass der **Drittmarktvergleich kein geeignetes Mittel zur Zielerreichung** ist. Der **zwingende Drittmarktvergleich** führt zu einer **unsachlichen Ungleichbehandlung** von Unternehmen, die sämtliche Leistungen auf dem Markt zukaufen oder selbst ausführen einerseits und Unternehmen, die einen Teil der Aufgaben durch shared services abdecken, andererseits, weil naturgemäß vor allem bei shared services kein tauglicher Drittmarkt besteht. Nach der Rechtsprechung des VfGH sind gesetzliche Regelungen, die zur Zielerreichung nicht geeignet sind, **unsachlich** und **verstoßen gegen den verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz**. Es entsteht der Eindruck, dass Abs. 4 primär dazu dient, vertikal integrierte Verteilnetzbetreiber zu einem Verzicht auf die Inanspruchnahme von Shared Services zu bewegen. Auch dies ist unsachlich, weil die Strombinnenmarkt-Richtlinie im Verteilnetzbereich Shared Services anerkennt und nicht für generell unzulässig erachtet (auf die Interpreting Notes wird verwiesen).

Abs. 4 soll deshalb zur Gänze entfallen.

§ 59 Abs. 6: Nicht beeinflussbare Kosten

Die Liste der nicht-beeinflussbaren Kosten ist um die Kapitalkosten für Investitionen zu ergänzen, da auch diese entsprechend der Vereinbarung mit der Regulierungsbehörde keinen weiteren Effizienzabschlägen unterworfen sein sollten. Es gibt noch eine Reihe von Kosten, die für den Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind, z.B. Kosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabhängig von Stichtagen und Kapitalkosten für Investitionen.

„(6) Zielvorgaben gemäß Abs. 2 sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate gemäß Abs. 5 wirken ausschließlich auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Nicht beeinflussbare Kosten sind insbesondere Kosten:

- 1. die mit der Umsetzung von Maßnahmen entstehen, die auf Grund von Netzentwicklungsplänen die von der Regulierungsbehörde genehmigt worden sind;*
- 2. für die Nutzung funktional verbundener Netze im Inland;*
- 3. zur Deckung von Netzverlusten auf Basis transparenter und diskriminierungsfreier Beschaffung;*
- 4. für die Bereitstellung von Primär- und Sekundärregelung auf Basis transparenter und diskriminierungsfreier Beschaffung;*

5. ~~für Landesabgaben zur Nutzung öffentlichen Grundes (Gebrauchsabgabe) für öffentliche Steuern und Abgaben sowie Zuschläge und sonstige Kostenkomponenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften.~~
6. ~~aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche ... Kosten, die aufgrund von behördlichen Bedingungen und Auflagen entstehen.~~
7. Kosten, die auf Grund von behördlichen Bedingungen und Auflagen entstehen;
8. Kapitalkosten aus Investitionen;
9. Abgaben und Zuschläge auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
10. Kosten auf Grund von Schadensfällen und andere außergewöhnliche, vom Netzbetreiber nicht direkt beeinflussbare Aufwendungen;
11. die vorgelagerten Netzkosten und Kosten für Nutzung europäischer Netze;
12. Aufwendungen für die Systemdienstleistung, Netzverluste bzw. das Engpassmanagement;
13. Aufwendungen für die Schwarzstartfähigkeit bzw. die Blindleistungsvorhaltung.“

§ 59 Abs. 7:

Da vereinnahmte Förderungen und Beihilfen bereits im Rahmen der Kostenprüfung von der Kostenbasis abgezogen werden und so in den Kostenpfad eingehen, würde ein Abzug im Zuge der Tarifierung einen Doppelabzug zur Folge haben. Dies ist auszuschließen.

„(7) Die Kosten für die Bestimmung der Netzverlust- und Netznutzungsentgelte sind bezogen auf die jeweiligen Netzebenen auf Basis der festgestellten Gesamtkosten abzüglich vereinnahmter Messentgelte, Entgelte für sonstige Leistungen sowie der anteiligen Auflösung von passivierten Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelten sowie unter angemessener Berücksichtigung etwaiger Erlöse aus grenzüberschreitenden Transporten zu ermitteln. ~~Die festgestellten Gesamtkosten sind um vereinnahmte Förderungen und Beihilfen zu reduzieren.~~“

§ 59 Abs. 8:

Für ein leistungsstarkes Netz ist es wichtig, dass die Möglichkeit besteht, vorab Kosten dem Grunde nach seitens der Regulierungsbehörde anerkennen zu lassen, damit mehr Planungssicherheit entsteht.

„Neu: (8) Auf Antrag des Netzbetreibers hat die Regulierungsbehörde über die Anerkennung von Kosten, die in einer zukünftigen Regulierungsperiode anfallen, vorweg mittels Bescheid abzusprechen.“

Zu § 60 Finanzierungskosten

Bei der Festsetzung der Finanzierungskosten muss darauf abgestellt werden, dass die Finanzierung von zukünftigen Investitionen gesichert ist.

„§ 60. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Finanzierungskosten haben die angemessenen Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen wobei die Verhältnisse des Kapitalmarktes und die Kosten für Ertragsteuern zu berücksichtigen sind. Geförderte Finanzierungen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Finanzierungskosten sind durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungskostensatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis zu ermitteln.

(2a) In der Kapitalbasis sind die Vorinvestitionskosten zu berücksichtigen.

(3) Der Finanzierungskostensatz ist aus einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie der Ertragsteuer zu bestimmen. Eine marktgerechte Risikoprämie für das Eigen- und Fremdkapital, die Rahmenbedingungen des Kapitalmarktes sowie ein risikoloser Zinssatz sind zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des risikolosen Zinssatzes kann ein mehrjähriger Durchschnitt herangezogen werden.

(4) Die verzinsliche Kapitalbasis ist durch die der Kostenfestlegung zugrunde liegende Bilanz im Sinne des § 8 und unter Berücksichtigung der zukünftigen Investitionen resultierend aus dem Netzentwicklungsplan für die Übertragungs- und Verteilungstätigkeit zu bestimmen. Sie ergibt sich aus dem für den Netzbetrieb nötigen Sachanlagevermögen und dem immateriellen Vermögen abzüglich passivierter Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte (Baukostenzuschüsse) und etwaiger Firmenwerte. Im Falle von Zusammenschlüssen von Netzbetreibern kann eine erhöhte Kapitalbasis anerkannt werden, sofern aus diesem Zusammenschluss erzielte Synergieeffekte unmittelbar zu einer Reduktion der Gesamtkosten führen.“

Weiters wäre entsprechend der geltenden Regulierungssystematik in Abs. 4 die folgende Präzisierung aufzunehmen:

„Forderungsbestände werden bei der Ermittlung der verzinslichen Kapitalbasis nicht berücksichtigt. Im Rahmen der unternehmensindividuellen Ermittlungsverfahren werden Ergebnisse von Berechnungen zum Working Capital einfließen.“

Zu § 61 Ermittlung des Mengengerüsts

Die Bezugnahme auf nur erwartete Effekte widerspricht dem Prinzip der Verwendung der Daten des letzten verfügbaren Geschäftsjahres.

Bei der Ebene 1 und 2 wird nicht das arithmetische Mittel, sondern das 3-Spitzenmittel, herangezogen.

„§ 61. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die den Entgelten zugrunde liegenden Mengen sind auf Basis der Abgabe- und Einspeisemengen in kWh, des arithmetischen Mittels der im Betrachtungszeitraum monatlich ermittelten bzw. gemessenen höchsten einviertelstündlichen Leistungen in kW, beim Übertragungsnetzbetreiber das 3-Spitzenmittel, und Zählpunkte des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres pro Netz-

- b) *Tiroler Bereich: die Höchstspannungsnetze sowie die Umspannung von Höchst- zu Hochspannung der TIWAG-Netz AG;*
- c) *Vorarlberger Bereich: die Höchstspannungsnetze sowie die Umspannung von Höchst- zu Hochspannung der VKW-Netz AG;“*

Einfügung eines Paragraphen 64a neu

Es bedarf der Klarstellung, welche Tarifelemente von Eigentümern von Verbindungsleitungen zu bezahlen sind.

„§ 64 a Entgeltzahlungsverpflichtung für Betreiber von neuen Verbindungsleitungen gemäß Artikel 17 der EG Stromhandelsverordnung 714/2009

Eigentümer von neuen Verbindungsleitungen gemäß Artikel 17 der EG Stromhandelsverordnung 714/2009 haben das Netzverlustentgelt, das Netzzutrittsentgelt als auch das Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.“

Zu § 67 Erzeuger

§ 51 Abs. 1 sieht vor, dass alle Leistungen, welche von Netzbetreibern und Regelzonenführer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung erbracht werden, über die Systemnutzungsentgelte abgegolten werden. Gemäß dieser Formulierung sind auch die Kosten für die Primärregelung über die Systemnutzungsentgelte zu verrechnen. Dies ist jedoch im Widerspruch zu § 67 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 69 Abs. 1 wonach, die Kosten für die Primärregelung durch Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW zu tragen sind.

Abs. 2 Z 1 ist daher zu streichen.

Zu § 68 Abs. 2 (mit Ausnahme Verbund APG)

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

„(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Regelzonenführer regelmäßig ein transparentes Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen haben. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuftten Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Die Bedingungen für die Präqualifikation sowie für die Ausschreibung sind so zu gestalten, dass die Nachfrage und Teilnahme am Markt der Primärregelleistung von einer größtmöglichen Anzahl an Marktteilnehmern erbracht werden kann. ...“

Zu § 69 Primärregelleistung

§ 69 ist komplett zu streichen um § 51 Absatz 1 zu entsprechen. Die Kosten für die Primärregelleistung sind in den Systemnutzungstarifen abzubilden.

§ 69a. Abs. 2 ist analog § 68 Abs. 2 wie folgt anzupassen (mit Ausnahme Verbund APG):

„Die Bedingungen für die Präqualifikation sowie für die Ausschreibung sind so zu gestalten, dass die Nachfrage und Teilnahme am Markt der Sekundärregelreserve von einer größtmöglichen Anzahl von Marktteilnehmern erbracht werden kann.“

Zu § 69a. Abs. 4 Sekundärregelleistung

Abs. 4 ist zu streichen und es wird folgende Alternative vorgeschlagen:

„Wird trotz wiederholter Ausschreibung aufgrund nicht ausreichend angebotener Leistung die ausgeschriebene Sekundärregelreserveleistung nicht erreicht, kann der Regelzonenführer die gemäß Abs. 2 geeigneten Anbieter von Sekundärregelreserve gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung verpflichten.“

Der letzte Satz § 69a Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Im Streitfall stellt ECG ohnehin das Schiedsgericht dar. Die Kosten der Anbieter werden dann offengelegt und geprüft.

Erläuternde Bemerkungen zu § 69a:

Folgende Textpassage ist zu streichen:

~~*„Ist die Ausschreibung erfolglos (zB weil sich kein Anbieter an der Ausschreibung beteiligt), hat der jeweilige Regelzonenführer die geeigneten Anbieter von Sekundärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Sekundärregelleistung zu verpflichten. Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen. Da Erzeuger einerseits Anbieter von Sekundärregelung in Form von Leistungs- und Arbeitspreis sind und andererseits das Systemdienstleistungsentgelt aufbringen, entsteht ein Anreiz, das Systemdienstleistungsentgelt über niedrige Leistungspreisangebote zu Lasten der Arbeitspreise und der Ausgleichsenergiekosten, die von den Bilanzgruppenverantwortlichen gezahlt werden, niedrig zu halten. Der Regulierungsbehörde soll daher im Sinne einer kostenverursachungsgerechten Entgeltermittlung die Kostenverteilung hinsichtlich des Arbeitspreises nach sachgerechten Kriterien (Vergleich mit anderen Regelenergieprodukten und -märkten sowie mit anderen Standardproduktmärkten wie zB Strombörsen) vornehmen können. Dabei ist die Behörde verpflichtet, jedenfalls die Hälfte der gesamten Sekundärregelkosten der Aufbringung über das Systemdienstleistungsentgelt zuzuordnen (§ 56 Abs. 1).“*~~

Anstelle der bestehenden Erläuterungen zum § 69a soll folgendes festgehalten werden:

„Der Ersatz der „Muss“-Bestimmung durch die „Kann“-Bestimmung erhält dem RZF das volle Recht und bietet gleichzeitig die Möglichkeit zusätzlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Sämtliche Möglichkeiten des Ausschreibungsverfahrens müssen ausgeschöpft werden, bevor als ultima ratio eine Einweisung erfolgt. Die Androhung einer Einweisung wird potentielle Marktteilnehmer abhalten sich zu präqualifizieren.“

Zu § 70 Direktleitungen

In § 42 EIWOG aF ist betreffend Versorgung über Direktleitungen vorgesehen, dass die Ausführungsgesetze einen Rechtsanspruch für Erzeuger zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen vorzusehen haben. In der vorgesehenen Neufassung des § 70 wird „die Möglichkeit zur Errichtung und zum Betrieb“ formuliert. In den Erläuterungen findet sich für diese Änderung keine Begründung. Diese Änderung stellt eine Verwässerung der Rechtslage dar und wird abgelehnt. **Es soll daher der Text gemäß § 42 aF beibehalten werden.**

Zu § 71 Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK sowie Anlagen III und IV

Die Erzeuger streben aus wirtschaftlichen und umwelttechnischen Gründen höchstmögliche Wirkungsgrade an. Dazu gehört auch eine bestmögliche Wärmeabgabe an umliegende Bedarfsträger. Die großen österreichischen Städte sind bereits weitgehend über KWK-Anlagen mit Wärme versorgt. Bei den noch verfügbaren Standorten können jedoch mangels ausreichenden Wärmebedarfs in der Umgebung nicht die geforderten Mindestwirkungsgrade erreicht werden. Dennoch weisen auch Anlagen unter 75 bzw. 80 % Wirkungsgrad sehr niedrige spezifische Schadstoffemissionen auf und verursachen die geringsten CO₂-Vermeidungskosten von etwa 25 EUR/t CO₂. Strom aus Windkraft verursacht die doppelten Vermeidungskosten und Photovoltaikstrom kostet etwa 1.700,00 EUR, um nur eine Tonne CO₂ einzusparen.

Nachdem in Österreich der Grundsatz der Einheit des Rechtssystems gilt, darf auf die Ziele des Ökostromgesetzes hingewiesen werden. Danach sollten die Fördermittel möglichst effizient eingesetzt werden. In diesem Sinne sind auch für jene KWK-Anlagen, die einen Wirkungsgrad unter 75 % erreichen, entsprechende finanzielle Anreize zu schaffen.

Effizienzkriterien, die strenger sind als die europarechtlichen Vorgaben, führen zu Wettbewerbsverzerrungen und werden strikt abgelehnt. Ein österreichischer Alleingang hinsichtlich der Verschärfung von Grenzwerten ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Zu § 76 Abs. 1 Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe

Die geplante Wechseldauer von drei Wochen kann durch einfache Kürzung der organisatorischen Bearbeitungsfristen (Verkürzung der Prüf- und Antwortfristen hinsichtlich der Wechsellisten) in den Markregeln umgesetzt werden.

Klarzustellen ist, dass auch der Wechsel innerhalb der 3-Wochen-Frist weiterhin auf Basis von Wechselstichtagen erfolgt – ein täglicher Wechsel hätte eine komplette Neugestaltung der IT-Landschaft sowie auch des Clearings zur Folge.

Wesentlich erscheint, dass mit dem folgenden Vorschlag der Wechselprozess ohne datenschutzrechtliche Probleme innerhalb von 3 Wochen abgewickelt werden kann. In der geplanten Wechselverordnung sind sowohl die Regelungen für das Verfahren als auch die für den Datenabgleich notwendigen Daten sowie deren Übermittlung zu regeln.

Folgende gesetzliche Änderung wird vorgeschlagen:

„Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe

§ 76. (1) Die Dauer des für den Der Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe ist maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, innerhalb von drei Wochen zum jeweiligen Monatsbeginn durchzuführen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, nicht übersteigen. Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, das für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe sowie das für die Neuanmeldung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG maßgebliche Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Bei der Ausgestaltung der Verfahren ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber zu treffenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Systematik von Wechselstichtagen und mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens zu achten.

Der Netzbetreiber hat die durch die Regulierungsbehörde in der Verordnung festgelegten, für den Datenabgleich notwendigen Daten, insbesondere Name, Adresse und Zählpunktbezeichnung, in nicht diskriminierender Weise den Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.“

Vorschlag Wechselprozess:

Der Vorschlag für den „Wechselprozess Neu“ sieht vor, dass der Netzbetreiber nach Erhalt der vollständigen Wechselinformation vom Kunden innerhalb von 4 Arbeitstagen (AT) die Prüfung der Wechselliste vornimmt. Im Anschluss kann der alte Lieferant innerhalb von 3 AT begründeten Einwand gegen den Wechsel aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses mit dem Kunden erheben. In diesem Fall stehen weitere 6 AT zur Verfügung, um den Einwand zu prüfen und zu bestätigen bzw. abzulehnen. Nach maximal 13 AT ab der Einleitung des Wechselprozesses erfolgt letztendlich die Übermittlung der endgültigen Wechselliste. Bis zum Wechselstichtag verbleiben weitere 2 AT und der Kunde kann über den erfolgreichen Wechsel informiert werden.

Zu § 76 Abs. 3 Datenbank (mit Ausnahme der Verbund AG)

Zur Bestimmung in Absatz 3, wonach der Netzbetreiber den Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen laufend die, durch die vorgenannte Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegten, Daten über eine „dezentrale“ Plattform der Verrechnungsstelle zur Verfügung stellen muss, ist festzuhalten, dass bereits derzeit im Rahmen des Wechselprozesses laufend die notwendigen Daten ausgetauscht werden.

Die gewünschte Kundendatenplattform ist daher inhaltlich schon nicht notwendig. Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum eine solche bei der Verrechnungsstelle angesiedelt sein soll.

Die in Absatz 3 vorgesehene Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Verrechnungsstelle ist in dieser Form auch **verfassungswidrig**. Auch wenn, im Gegensatz zu den bisherigen Versuchen, eine dezentrale Zählpunktdatenbank einzuführen, nunmehr ein Zweck der Übermittlung vorgeschoben wird, ist dieser wie dargelegt nicht notwendig und fehlt es daher weiterhin an jeglicher sachlichen Rechtfertigung für eine derartige Regelung.

Die vorgesehene (de-)zentrale Datenbank wird insbesondere aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Forderung der Regulierungsbehörde nach einer zentralen Zählpunktedatei zur Beschleunigung des Wechsels ist verfassungs- und datenschutzrechtlich bedenklich, kostenintensiv und überflüssig.
- Die Einrichtung dieser Plattform ist keinesfalls notwendig und kann das Ziel einer „Wettbewerbsbelebung“ auch auf gelindere Arten erzielt werden.
- Durch den (de-)zentralen Datenpool besteht eine latente Gefahr für die gesetzlich verankerten Datenschutzrechte der Kunden.
- Die beabsichtigte zwangsweise Vorrats-Datenspeicherung geht weit über die Vorratsdatenspeicherung von Verbindungsdaten der Telekom- und Internetdienstnutzung der österreichischen Bürger hinaus.
- Durch (de)zentrale Zählpunktedatei besteht Gefahr der „Sekundärverwendungen“
 - für Bonitätsdaten,
 - als Information, ob Haushalte bewohnt sind oder nicht (relevant etwa bei mietrechtlichen Kündigungsverfahren etc.),
 - ob Haushalte an bestimmten Tagen genutzt sind (relevant etwa in arbeitsrechtlichen Kündigungsprozessen oder bei Krankenständen, bei Einbruchsdiebstählen etc.),
 - Informationen über Lebensstil und Tagesablauf der im Haushalt lebenden Personen (relevant für Werbe- und Marketingindustrie)
 - gewinnt durch die Einführung von Smart Metering an Brisanz
- Die Finanzierung der Plattform ist nicht geregelt.
- Es ist auch das Verfahren zur Auswahl des Betreibers der Plattform nicht geregelt (warum Verrechnungsstelle).

- Insbesondere in der Richtlinie 2009/72 EG wird nur die Wechselfrist determiniert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Regulierungsbehörde eine Verordnungsermächtigung zur Regelung im Zuge der (de)zentralen Zählpunktsdatenbank erteilt werden soll.
- Ein nationaler Datenpool wird daher aus datenschutz- und verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen strikt abgelehnt.

Abs. 3 ist daher zur Gänze zu streichen (Ausnahme Verbund AG).

Zu § 76 Abs. 4 Sonderkonsumentenrecht

Gemäß dieser unmittelbar anwendbaren Bestimmung (kein Landesausführungsgesetz erforderlich) soll dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt werden

1. unbefristete Verträge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen,
2. befristete Verträge zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten

ordentlich zu kündigen.

Eine ordentliche Kündigung des Lieferanten kann nur unter Einhaltung einer Frist von minimal 8 Wochen erfolgen.

Der Begriff Kunde erfasst gemäß § 7. Z 40 „EIWOG neu“ prinzipiell sämtliche Endverbraucher (also sowohl Konsumenten iSd KSchG, als auch Gewerbebetriebe und Industriekunden). § 76 Abs. 4 geht daher weit über den Anwendungsbereich des § 15 KSchG, der sich ausschließlich an Konsumenten iSd KSchG richtet und diesen ein zwingendes Kündigungsrecht zum Ablauf eines Jahres, danach zum Ablauf jeweils eines weiteren halben Jahres einräumt, hinaus. Das Sonderzivilrecht für die Energiewirtschaft ist damit strenger als der bestehende § 15 KSchG. Durch diese Regelung kommt es zu einem unzulässigen Eingriff in die privatautonome Gestaltung zivilrechtlicher Verträge. Es fragt sich, was diesen Eingriff begründet. Eine derartige Ausweitung auf den b2b Bereich erscheint keinesfalls nachvollziehbar. Im Bereich der Groß- bzw. Industriekunden würde ein derartiges Kündigungsrecht aufgrund der speziellen Vertragsgestaltung wohl auch der „Spekulation“ Tür und Tor öffnen. Z.B. könnte ein Energieliefervertrag, der auf Basis eines relativ teuren EEX-Preises für mehrere Lieferperioden abgeschlossen wurde, sodann bei entsprechendem Preisverfall an der Börse nach dem ersten Vertragsjahr aufgelöst werden – ein Ersatzverkauf der dann nicht mehr benötigten Energiemengen würde den Beschaffungspreis (zu den damals hohen Kosten) nicht mehr decken. Ein Risiko, dass einzig und alleine dem Lieferanten überantwortet wäre. Manche Vertragstypen (z.B. sog. Portfoliomanagement-Verträge) sehen zwingend eine längere Laufzeit vor (auch wenn nur ein Jahr als Lieferperiode vereinbart wird, müssen diese Verträge – da ja immer im Vorhinein beschafft wird und der Kunde den Zeitpunkt der Beschaffung bestimmt - jedenfalls über einen längeren Zeitraum laufen). Ein derartig weitreichendes Kündigungsrecht würde das Anbieten solcher - auf Kundenwunsch angebotener - Vertragstypen verunmöglichen.

Im Übrigen ist unklar welche Auswirkungen eine solche Änderung auf die bestehenden Verträge (einschließlich der bestehenden ALB, die der E-Control angezeigt wurden) hätte. Auch auf Grund der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ist eine solche Regelung nicht erforderlich.

Abs. 4 ist zur Gänze zu streichen.

Zu § 77 Versorger letzter Instanz

Die vorgesehene Regelung ist kritisch zu sehen. Die Verhinderung des Aufschlages hinsichtlich des Grundversorgungstarifes ist abzulehnen. Ebenso, dass keine Sicherheiten über einen TZB verlangt werden können. Die Praxiserfahrungen mit 3 TZB sind positiv und es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen hier Veränderungen notwendig wären.

Unklar ist die Anwendung eines Grundversorgungstarifes für Unternehmer und die damit verbundenen Fragen wer die Voraussetzungen/ den Wegfall der Voraussetzung für Kleinunternehmer prüft.

Mit der bisherigen Regelung des § 44a wird den europarechtlichen Vorgaben entsprochen und es sollen diese unverändert weiter gelten.

Sollte eine Änderung unumgänglich sein, wir folgende Regelung vorgeschlagen:

„§ 77. (Grundsatzbestimmung)

.....

(2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden oder als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen ~~Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG~~ darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe der Teilbetragszahlungen oder der Rechnungsbeträge für drei Monaten übersteigt.“

Siehe unsere Anmerkungen zu § 7 Z 32.

Zu § 78 Informationspflichten der Lieferanten und Stromhändler

Zur gesetzlichen Verankerung der Ausweisung des Produktmix erhält der bestehende Absatz 4 die Bezeichnung „(5)“ und wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Sofern ein Stromhändler im Rahmen des Verkaufs an Endverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energiemix (Residualmix) die Absätze 2 und 3 entsprechend. Dabei müssen die angebotenen Produkte mit unterschiedlichem Energiemix und der jeweilige Residualmix in Summe den Versorgermix ergeben. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben davon unberührt.“

Durch diese Regelung soll nunmehr den in der Praxis von den Endverbrauchern nachgefragten Produktdifferenzierungen Rechnung getragen werden. Die verpflichtende Ausweisung des Residualmix stellt sicher, dass die vorgenommenen Produktdifferenzierungen in Summe der gesamten Stromaufbringung des Versorgers entsprechen (Produktmix 1 + Produktmix 2 + Produktmix N + Residualmix = Versorgermix).

Zu § 78 Abs. 5 Tarifikalkulator

Preise sind vor ihrer Einführung wirtschaftlich sensible Daten von Unternehmen die im Wettbewerb stehen. Vorgeschlagen wird folgender Einschub zur Klarstellung, da im Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde nur bestimmte Endverbrauchergruppen (dzt. Haushaltskunden) und bestimmte Tarife abgebildet werden können. Weiters werden nur Tarifpreise abgebildet. Preisangaben bei Business- oder Industriekunden werden individuell kalkuliert und dürfen aus zivilrechtlichen Gründen gar nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Form der elektronischen Übermittlung hat natürlich in einem gängigen Format zu erfolgen, kann aber aus Gründen der individuellen, unternehmensinternen zu beachtenden IT-Security nicht von der Regulierungsbehörde vorgegeben werden.

„(5) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG die im Tarifikalkulator abgebildet werden unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit auf dem Markt der Regulierungsbehörde in ~~einer von dieser vorgegebenen elektronischen~~ Form für die Eingabe in den Tarifikalkulator zu übermitteln. Im Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde sind alle Wettbewerber gleich zu behandeln und alle Konditionen transparent und nichtdiskriminierend zu veröffentlichen.“

Weiters ist aufgrund des bestehenden Rechtsschutzdefizits bei falschen Darstellungen im TK nachfolgender Gesetzesvorschlag zu verankern (in § 22 E-ControlG):

„(2) Von einer Informationstätigkeit der E-Control betroffene Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen können eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung, insbesondere solchen nach § 22 Abs. 1, in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfah-

ren bei der E-Control beantragen. Diese hat diesfalls die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat die E-Control die Veröffentlichung in gleicher Weise richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen.“

Begründung:

Nach dem Erk des VfGH vom 12.3.2009, G 164/08, zu Warnmeldungen der FMA, gebietet es das Rechtsstaatsprinzip, dass Betroffenen, wenn in ihre grundrechtlich geschützten Positionen – wie die Grundrechte auf Eigentum, Erwerbsfreiheit oder Datenschutz – eingegriffen wird, ein adäquates Instrumentarium zur Verfügung zu stellen ist, damit diese veröffentlichte Informationen auf ihre Berechtigung überprüfen, eventuell öffentlich korrigieren sowie all-fällige Folgen einer rechtswidrigen Information beseitigen lassen können. § 22 Abs. 2 dient der Umsetzung dieses Erkenntnisses im Bereich der Energie-Regulierung. In Anlehnung an die Neufassung des § 4 Abs. 7 BWG soll die E-Control mit einem durch den Betroffenen bis zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbaren Bescheid dazu verpflichtet werden, die Rechtmäßigkeit solcher Veröffentlichungen zu überprüfen. Die Bezugnahme auf § 22 Abs. 1 stellt klar, dass insbesondere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Preisvergleichen sowie die Veröffentlichung von Informationen über den Tätigkeitsbereich der E-RB unter § 22 Abs. 2 fallen.

Zu § 79 Labeling

Zu § 79 Abs. 7

Diese Bestimmung bedeutet eine Verschärfung in der Verwendbarkeit von Zertifikaten. Die Vielzahl an Guarantees of Origin (GoOs), die derzeit am Markt gehandelt werden, tragen wesentlich zur benötigten Liquidität bei.

Folgende Änderung von Abs. 7 wird vorgeschlagen:

„(7) Die Nachweise gemäß Abs. 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 des Akkreditierungsgesetzes gilt sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 72 EIWOG bzw. als Nachweis für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern werden ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß § 8 und § 9 des Ökostromgesetzes bzw. gemäß den Bestimmungen in Art. 15 der EU-Richtlinie 2009/28/EG anerkannt belegt sind.“

Zu § 80 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

„§ 80. (1) (**Grundsatzbestimmung**) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem In-Kraft-Treten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.“

Ergänzung:

„Die Regulierungsbehörde hat binnen 4 Wochen ab deren Anzeige die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu untersagen, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder auf deren Grundlage erlassene Verordnungen, gegen §§ 864a, 879 ABGB, 6 oder 9 KSchG verstoßen.“

Durch diese Ergänzung erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Prüfungsfrist und des Prüfungsumfanges der Regulierungsbehörde (Anlehnung an TelekommunikationsG).

„(2) (**unmittelbar anwendbares Bundesrecht**) Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind nur nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig. Solche Änderungen sind dem Kunden schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form mitzuteilen. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte widerspricht, beendet, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 2 Monaten folgenden Monatsletzten.“

Mit dieser Ergänzung soll die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation abgebildet werden (insbes. für Online-Produkte).

Durch Verkürzung der Wechselfrist erscheint auch die Verkürzung der vertraglichen Bindung opportun - vorgeschlagen werden 2 Monate.

„(3) (**Grundsatzbestimmung**) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Versorgers;
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung;
3. den Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;
4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;
5. **etwaige** Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei schuldhafter Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität; einschließlich ~~ungenauer~~ **fehlerhafter** und verspäteter Abrechnung;
6. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
7. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne des § 77 erfolgt;

8. ~~Modalitäten~~ **Die dem Kunden zur Verfügung stehenden Zahlungsmodalitäten, wobei jedenfalls eine die Möglichkeit zur Barzahlung, zur Zahlung mittels Einzugsermächtigung und mittels Zahlschein angeboten werden muss.** ~~zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine monatliche Zahlung jedenfalls anzubieten ist“~~

In Abs. 3 ist die Formulierung „ungenau bei der Abrechnung“ unklar. Zudem soll keine Risikohaftung für Lieferanten vorgesehen werden. Monatliche Zahlung ist nicht unter den Begriff Zahlungsmodalitäten (bar, Zahlschein, Einzugsermächtigung Kreditkarte etc.) zu subsumieren. Zudem entstehen durch monatliche Teilbetragszahlungen zusätzlicher Aufwand und Kosten für Verteilernetzbetreiber und Lieferanten.

Zu § 81 Abs. 2 Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

Die hier verankerte Möglichkeit der unterjährigen Abrechnung kann nur unter der Voraussetzung der Entgeltlichkeit akzeptiert werden.

Zu § 81 Abs. 3 Z 7

Rechnungen über die Systemnutzung werden von Netzbetreibern gelegt und in der überwiegenden Zahl der Fälle an die Lieferanten übermittelt, die unter Anwendung des sog. Vorleistungsmodells eine Gesamtrechnung erstellen. Die Kommunikation der Störnummern auf Rechnungen an die Lieferanten ist administrativ aufwändig und nicht notwendig. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Netzbetreiber die geforderten Informationen (Störnummern etc.) ohnehin schon auf geeignetem Weg kommunizieren. Die Kommunikation über Netzrechnungen erreicht in der überwiegenden Zahl der Fälle den zu schützenden Adressatenkreis gar nicht.

Zu § 81 Abs. 4

Die Regelung ist im Verhältnis zu § 76 Abs. 3 (Zählpunktbank) unklar: Wenn der Verteilernetzbetreiber ohnehin verpflichtet ist die Daten zur Verfügung zu stellen, warum ist dann eine (de)zentrale Zählpunktbank mit den damit verbundenen datenschutzrechtlich problematischen Eingriffen zur Beschleunigung des Wechselprozesses erforderlich. Problematisch ist hier die Verpflichtung zur Übermittlung „sämtlicher gespeicherter“ Verbrauchsdaten aufgrund der zu übermittelnden Datenmengen (Daten der letzten 30 Jahre?); es werden ohnehin die Energieverbrauchsdaten nach Abs. 3 Z 6 übermittelt. Bereits jetzt werden auf Anfrage die Daten an die Kunden übermittelt. Die Regelung eines Verfahrens, etc. ist dadurch nicht erforderlich.

Vorgeschlagen wird folgende Änderung:

„Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer die Informationen gemäß Abs. 2 3 sowie sämtliche ihn betreffende Verbrauchsdaten der letzten 12 Monate sowie sämtliche gespeicherten, ihn betreffenden Verbrauchsdaten auf Anfrage an ihn bzw. bei ausdrücklicher Anweisung an einen genannten Dritten unentgeltlich zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, das für den Zugang des Netzbenutzers zu den Verbrauchsdaten maßgebliche Verfahren einschließlich des hierfür zu verwendenden Datenformats durch Verordnung näher zu regeln. § 84 bleibt unberührt.“

Zu § 82 Abschaltung und Information des Kunden

Abs. 1

Da in beinahe allen Fällen die Rechnung des Netzbetreibers an den Lieferanten des Kunden geht und der daraus die Gesamtabrechnung erstellt, würde die Verpflichtung aus Absatz 1 sowohl beim Netzbetreiber als auch beim Lieferanten einen finanziellen Aufwand bedeuten. Die Rechnungslegung zwischen Netzbetreiber und Lieferanten erfolgt in der überwiegenden Zahl der Fälle auch elektronisch (definierte Datenschnittstellen), sodass die Übermittlung eines Informationsblattes mit der Rechnung gar nicht mehr möglich ist.

„§ 82. (1) Netzbetreiber haben Endverbrauchern Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, folgende Informationen einfach und unmittelbar zugänglich im Internet sowie auf Kundenwunsch durch gesonderte Übermittlung eines im Rahmen einer Rechnung beizulegenden Informationsblattes kostenlos zur Verfügung zu stellen:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für den Erstanschluss,
3. Art der angebotenen Wartungsdienste,
4. Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife erhältlich sind,
5. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrechte,
6. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich ungenauer fehlerhafter und verspäteter Abrechnung,
7. Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren,
8. etwaige Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher.“

Zu Abs. 2:

Permanente schriftliche Information wird wohl als Belästigung empfunden werden und ist auch im Lichte des Umweltschutzes und des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen abzulehnen. Der Begriff Endverbraucher (alle!) geht viel zu weit.

„(2) Lieferanten haben **Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird**, ~~Endverbrauchern~~ folgende Informationen einfach und unmittelbar zugänglich im Internet sowie **auf Kundenwunsch durch gesonderte Übermittlung eines** ~~im Rahmen eines der Rechnung beizulegenden Informationsblattes~~ kostenlos zur Verfügung zu stellen:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Preise erhältlich sind,
3. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrechte,
4. Vorgehen zur Einleitung von Streitbelegungsverfahren,
5. über das Recht auf Versorgung gemäß § 77,
6. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich ~~ungenauer~~ fehlerhafter und verspäteter Abrechnung,
7. etwaige Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher.“

Zu § 82 Abs. 3

Die vorgeschlagene Bestimmung von weiteren Informationsblättern ist viel zu weitreichend. Das Erfordernis eines Einschreibens und Begrenzung der Kosten für die Wiedereinschaltung im Zuge von Abschaltungen sind nicht angebracht. Auch ist zu berücksichtigen, dass es Vertragsverletzungen gibt, bei denen eine zweimalige Mahnung und Fristsetzung untunlich ist.

Fraglich ist, welchen Schutzzweck das Einschreiben verfolgt und wer die damit verbundenen Mehrkosten trägt. Die Übersendung eines eingeschriebenen Briefs gewährleistet keinesfalls, dass die Abschaltandrohung dem Kunden nachweislich zu Kenntnis gelangt. Die geforderte Übermittlung per eingeschriebenen Brief könnte auch dazu führen, dass Kunden in der Praxis eingeschriebene Briefsendungen der Beschwerdeführerin – bei Hinterlegung – einfach nicht abholen würden. Zur Beschränkung der Kosten für die Wiedereinschaltung siehe auch Anmerkungen zu § 51 und § 58 EIWOG.

Ganz generell vertreten wir den Standpunkt, dass sich die einschlägigen vertraglichen Regelungen in den Allgemeinen Netzbedingungen sowie Allgemeinen Lieferbedingungen bestens bewährt haben und im Einklang mit den geltenden elektrizitätsrechtlichen und konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung stehen. Es gibt überhaupt kein Erfordernis für eine sondergesetzliche Regelung.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„... (3) Der Netzbetreiber ist in Fällen der Nichtzahlung fälliger Entgelte ~~der Vertragsverletzung~~ zur physischen Trennung der Netzverbindung nur berechtigt, wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung

~~vorangegangen ist. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Das für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzuganges zu entrichtende Entgelt darf hierbei 30 Euro nicht übersteigen. „~~

Zu § 82 Abs. 4

Die Verpflichtung der Lieferanten, Kunden spätestens 6 Wochen nach einem Lieferantenwechsel oder einer Vertragsbeendigung Rechnung zu legen, kann vom Lieferanten nicht sicher gestellt werden, da dieser sämtliche abrechnungsrelevante Daten vom Netzbetreiber bekommt. Erst dann ist die Abrechnung überhaupt möglich.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

~~„(4) Netzbetreiber und bisheriger Lieferant haben dem Kunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels oder nach Vertragsbeendigung die Rechnung zu legen. Bei Lieferanten bleibt der Zeitraum bis zur Übermittlung der abrechnungsrelevanten Daten durch den Netzbetreiber für den Fristenlauf außer Betracht. Der Netzbetreiber hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, sofern der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung legt.“~~

Zu § 83 Intelligente Messgeräte

Die zwingende Einführung in § 83 Abs. 1 („hat“) von Smart Metering widerspricht der RL und den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf. Umsetzung von Smart Metering ist teuer. Die damit entstehenden Kosten müssen von der Regulierungsbehörde berücksichtigt werden. Die Kostenbasis der Verteilernetzbetreiber wird per Bescheid nach § 59 festgelegt. Eine zusätzliche Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde wäre systemwidrig und widerspricht den Anforderungen an den Rechtsschutz, die durch den Bescheid nach § 59 EIWOG bestehen. Die Vorgaben aus dem Entwurf sind ohne Abstimmung zwischen den gegenläufigen Anforderungen aus Eichrecht und Datenschutz nicht umsetzbar. Entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. Eichrecht, Datenschutz) sind erforderlich.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

~~„§ 83. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat kann nach Durchführung einer Kosten/Nutzanalyse sowie nach Anhörung der Regulierungsbehörde und der Vertreter des Konsumentenschutzes durch Verordnung die Einführung intelligenter Messeinrichtungen festzulegen. Die Netzbetreiber sind im Fall der Erlassung dieser Verordnung zu verpflichten, jene Endverbraucher, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, mit intelligenten Messgeräten auszustatten.~~

~~(2) Die Regulierungsbehörde hat jene Anforderungen durch Verordnung zu bestimmen, denen diese intelligenten Messgeräte zu entsprechen haben. Weiters hat sie jene~~

~~Kosten pro Messeinheit zu bestimmen, die gemäß § 59 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen sind.“~~

Zu § 84 Messdaten von intelligenten Messgeräten

Zu Abs. 1:

In § 84 Abs. 1 letzten Satz wird die Einbindung des Konsumentenschutzes in den Betrieb von Smart Metering durch die Regulierungsbehörde festgelegt. Der Betrieb wird jedoch von den Elektrizitätsunternehmen durchgeführt. Jede zur Verfügungstellung von Daten (Papierform, Internet, Messdaten) soll auf Kundenwunsch und nicht automatisch erfolgen um eine Zwangsbeglückung und sinnlose Kosten hintan zu halten.

Die tägliche Speicherung der Verbrauchswerte für Zwecke der Verrechnung würde bedeuten, dass bei einer Jahresrechnung ca. 400 Tageswerte im Zähler gespeichert werden müssten. Die derzeit am Markt erhältlichen Zähler können derart große Mengen an Werten nicht speichern. Da eine derartig lange Datenvorhaltung für Informationszwecke nicht erforderlich ist, soll das Wort „täglich“ gestrichen werden.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

~~„(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher täglich dessen abrechnungsrelevante Verbrauchswerte und das Lastprofilverbrauchsspezifische Zählerstände zu erfassen und für Zwecke der Verrechnung, Kundeninformation und Energieeffizienz zu speichern. Netzbetreiber sind weiters verpflichtet, jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, auf Anfrage sämtliche abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten sowie das Lastprofil spätestens einen Tag nach deren erstmaliger Verarbeitung im Internet kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb von intelligenten Messgeräten hat unter Wahrung des Daten- und Konsumentenschutzes zu erfolgen; ~~die Regulierungsbehörde hat die Vertreter des Konsumentenschutzes weitestmöglich einzubinden.~~“~~

Zu Abs. 2:

Anknüpfungspunkt für die Informationsübermittlung sollte der Kundenwunsch sein. Spezifikation der „monatlichen Messwerte“ aus Klarstellungsgründen erforderlich.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen

~~„(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, monatlich Messwerte (abrechnungsrelevante Verbrauchswerte) jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, an die jeweiligen Lieferanten zu übermitteln. Die Lieferanten haben auf Kundenwunsch sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Messwerte den Endverbrauchern eine aufgrund der gemessenen Werte erstellte Verbrauchs- ~~und Stromkosten~~information kostenlos zu senden. Dem~~

Endverbraucher ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchsinformation auf Verlangen ~~kostenlos~~ in Papierform zu erhalten.“

Zu Abs. 4:

Die in Abs. 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung ist überschießend und bedeutet einen weiteren regulatorischen Eingriff in den Wettbewerbsmarkt. Diese Regelung, für die – so wie auch für die meisten übrigen im Entwurf zu Smart Metering vorgesehenen Bestimmungen – besteht keinerlei EU-rechtliche Umsetzungspflicht.

Abs. 4 ist daher zu streichen.

Zu § 88 Überwachungsaufgaben

Die Zuständigkeit der Landesregierungen für die in § 88 in Abs. 1 und 2 enthaltenen Überwachungsaufgaben wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch ist der darin vorgesehene Aufgabenkatalog bei weitem zu weitreichend. **Für diese Erhebungs- und Regelungsdichte besteht keine sachliche Rechtfertigung!**

Diese Regelungen erscheinen vielfach auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht außerordentlich bedenklich, z.B. im Hinblick auf die detaillierte Erfassung der Preis- und Verbrauchsdaten von Großkunden.

Die Überwachung sollte sich auf die Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen und das Funktionieren des Marktes beschränken und nicht beliebig ausgeweitet werden.

Die in Abs. 2 angeführten Datenerhebungen sind selbst für den Überwachungskatalog des Abs. 1 völlig überschießend! Es sollte selbst für Außenstehende erkennbar sein, dass diese Datenerhebungen bei den Versorgern und Netzbetreibern zu erheblichen zusätzlichen Aufwänden führen, die mit den unter den derzeitigen Effizienzvorgaben zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht zu bewältigen sind.

Weiters abzulehnen ist die in Abs. 2 vorgesehene Übermittlung der seitens der Landesregierungen erhobenen Daten an die Regulierungsbehörde: Der mit dieser Datenübermittlung verbundene Zweck ist nicht erkennbar, insbesondere rechtfertigt keine gesetzliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde eine Übermittlung von Daten „auf Vorrat“.

§ 88 Abs. 2 ist auf die Anforderungen der Richtlinie zu reduzieren und wie folgt zu ändern:

„(2)

1. ~~von Netzbetreibern: Über den Regelbetrieb hinausgehende, zusätzlich verrechnete Dienstleistungen samt dazugehöriger Preise; Zahl der Neuanschlüsse inklusive jeweils hierfür benötigter Zeit; durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste inklusive jeweils hierfür eingehobener Gebühren und benötigter Zeit;~~

- Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen** inklusive Anzahl der davon betroffenen Endverbraucher, Leistung, Dauer der Versorgungsunterbrechungen, Ursache und betroffene Spannungsebenen; **Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen**; Anzahl der Ansuchen um Kostenvoranschläge für Netzanschlüsse sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Anzahl der Ansuchen um Wiederinbetriebnahme von bestehenden bzw. inaktiven Anschlüssen sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Anzahl der Netzzutrittsanträge sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Anzahl der Netzzugangsanträge sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Daten zur Inanspruchnahme von Dritten bei der Vornahme von Systemdiensten, so insbesondere Vertragspartner, Leistung (MW), Zeitpunkt der Inanspruchnahme, gelieferte Mengen (MWh), Einspeisepunkte;
2. von Verteilernetzbetreibern: Historische Aufzeichnungen über die Versorgung jedes Zählpunktes durch einzelne Lieferanten samt jeweilige Belieferungsmenge in kWh; **Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh)**, jeweils getrennt nach Kundengruppen und Lieferanten; **Abschaltraten** getrennt nach Abschaltungen aus technischen Gründen, bei ordentlicher Kündigung und bei Aussetzung bzw. Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten; Zahl der Neu- und Abmeldungen; Anzahl der eingesetzten Vorauszahlungszähler pro Netzgebiet; Berechnungsmethode für die vorgeschriebenen Teilbetragsvorschreibungen; durchgeführte Anzahl der eingeleiteten Wechsel inklusive Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Wechsel; Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Unterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Art der Zählerstands-ermittlung für die Jahresabrechnung, aufgeschlüsselt nach verwendeter Methodik (Lastprofilzähler, Ablesung durch den Netzbetreiber, Fernauslesung durch den Netzbetreiber, Selbstablesung durch den Netzbetreiber, rechnerische Verbrauchs-ermittlung) inkl. Angabe der Anzahl der Zählpunkte, für die jede Methode angewendet wird; Zahl der Jahres- und Endabrechnungen; Zahl der Endabrechnungen, die später als 6 Wochen nach Beendigung des Vertrages ausgesandt wurden; Zahl der Rechnungskorrekturen; **Anzahl der Kundenbeschwerden und -anfragen samt Gegenstand** (zB Rechnung und Rechnungshöhe oder Zähler, Ablesung und Verbrauchsermittlung) sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Anzahl der Anpassungen von Teilbeträgen auf Kundenwunsch;
3. von Versorgern: Verrechnete **Energiepreise für Haushaltskunden in Euro-cent/kWh** je definierter Kundengruppe samt separatem Detailausweis von Rabatten sowie Nutzungsgrad der unterschiedlichen Preismodelle; Berechnungsmethode für vorgeschriebene Teilbetragsvorschreibungen; **Anzahl der eingegangenen Beschwerden** samt Beschwerdegründen; Anzahl der versorgten Endverbraucher samt jeweiliger Abgabemenge je Kundengruppe und Volllaststunden/Verbrauchs-kategorie; Anzahl der erfragten und gestellten Angebote an Unternehmer, bei Ablehnung der Anbotsstellung Nennung des Grundes;

- ~~4. von Regelzonenführern: Daten zu Ausschreibungen grenzüberschreitender Kapazitäten, so insbesondere angebotene und vergebene sowie von Marktteilnehmern als Fahrplan angemeldete Kapazitäten für Jahres-, Monats- und Tagesvergaben, tatsächliche physische Leistungsflüsse, Sicherheitsmargen bei Kapazitätsberechnungen, Informationen über Reduktionen bereits vergebener Kapazitäten;~~
- ~~5. von den jeweils die Ausschreibung im Zusammenhang mit dem Bezug von Ausgleichsenergie (dh. Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung, ungewollten Austausch) vornehmenden Personen: Je Gebot angegebener Leistungspreis (Euro/MW), Arbeitspreis (Euro/MWh), angebotene Leistung (MW), Erteilung des Zuschlags und Regelzonenanbindung;“~~

§ 88 Abs. 4 ist ebenfalls auf die Vorgaben der Richtlinie einzuschränken

Die Einschränkung der Weitergabe von Vertragsdaten der Stromhändler (Vertragspartner, Menge, Preis, Preisformel etc.) soll entsprechend den Vorgaben der Richtlinie gestaltet sein. Die Kompetenz der Regulierungsbehörde zur Festlegung näherer Bestimmungen ist nicht von der Richtlinie gedeckt.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

~~„(4) Stromhändler sind verpflichtet, durch die Regulierungsbehörde mit Verordnung näher zu regelnde Transaktionsdaten über Transaktionen mit anderen Stromhändlern und Übertragungsnetzbetreibern für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und Behörden der Regulierungsbehörde, der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf jederzeit nur weiterzugeben, die diese zur gesetzlichen Besorgung ihrer Aufgaben benötigen. in einer von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Form zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung hat hierbei jedenfalls die Aufbewahrung und Übermittlung folgender Daten zu bestimmen: Merkmale und Produktspezifikationen für jede finanzielle und physische Transaktion, insbesondere Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion, Vertragsdauer, Strombörse oder anderer Handelsplatz an dem die Transaktion getätigt wurde, erstmaliger Lieferzeitpunkt, Identität von Käufer und Verkäufer, Transaktionsmenge und preis bzw. Preisanpassungsklauseln.“~~

Zu § 89 Abs. 2

Im Sinne der Verfahrensökonomie ist eine zusätzliche Parteistellung der Regulierungsbehörde hinderlich. Es gibt dafür bereits zuständige Behörden für die Ahndung von Verwaltungsübertretung.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

~~„(2) Verwaltungsstrafen gemäß § 99 bis § 102 sind von der gemäß § 26 VStG zuständigen Behörde zu verhängen. Die Regulierungsbehörde hat in diesen Verfahren Parteistellung.“~~

Zu §§ 99 ff Geldstrafen und §§ 104 ff Geldbußen

Für die massive Erhöhung der Geldstrafen besteht keine Veranlassung.

Folgende Änderung wird in § 104 vorgeschlagen, da nach Artikel 37 Abs. 4 lit. d Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie eine derartige Strafbestimmung nur für Übertragungsnetzbetreiber bzw. das vertikal integrierte Unternehmen vorgesehen ist.

„§ 104. (1) Über Antrag der Regulierungsbehörde hat das Kartellgericht mit Beschluss im Verfahren außer Streitsachen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10% des im vorausgegangen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatz über Übertragungsnetzbetreiber ~~Netzbetreiber~~ zu verhängen, wenn dieser ~~der Netzbetreiber~~ vorsätzlich oder grob fahrlässig gemäß § 9 diskriminiert.“

Es besteht auch keine EU-rechtliche Verpflichtung zur in § 105 Abs. 1 vorgesehenen Ausdehnung der Geldbußentatbestände über den Kreis der Übertragungsnetzbetreiber hinaus, da der Gesetzgeber der Richtlinie nur sehr gravierende Verstöße gegen das TSO-Unbundling mit dieser sehr eingriffsintensiven Maßnahme belegen wollte.

„§ 105. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) ~~(1) Nicht nur der Netzbetreiber begeht die Geldbußentatbestände des § 104 Abs. 1 und 2 sondern auch jedes Unternehmen, das den Netzbetreiber zur Ausführung bestimmt oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.~~

§ 106. (1) Handelt es sich um einen Übertragungsnetzbetreiber ~~Netzbetreiber~~, der Bestandteil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist, ist die Geldbuße vom Jahresumsatz des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens zu berechnen.“

Anmerkung: siehe auch § 104

Fehlende Übergangsbestimmung betreffend Benennung von Übertragungsnetzbetreibern

Es muss klargestellt werden, dass bis zur Benennung eines Übertragungsnetzbetreibers nach erfolgreicher Zertifizierung die derzeitigen Übertragungsnetzbetreiber bestehen bleiben.

„xx Klarstellung der Benennung zum Übertragungsnetzbetreiber

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens benannte Übertragungsnetzbetreiber bleibt solange Übertragungsnetzbetreiber bis für das von ihm betriebene Netz ein Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 34 Abs. 8 EIWOG zugelassen und benannt wird.“

Zu § 108 Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten

Da die Datenplattform bei der Verrechnungsstelle für die Umsetzung der Wechselfrist von 3 Wochen überhaupt nicht notwendig und datenschutzrechtlich bedenklich ist, ist der Verweis auf § 76 Abs. 3 zu streichen.

„Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten

§ 108. Wer entgegen § 11 ~~oder § 49 Abs.3 oder § 76 Abs. 3~~ Daten widerrechtlich offenbart oder verwertet und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auszuschließen, wenn das im Interesse der Verfahrensbeteiligten oder von am Verfahren nicht beteiligter Personen geboten ist.“

Die Aufnahme eines zusätzlichen Tatbestandes nach § 48 Abs. 2 ist nötig, falls § 48 Abs. 2 nicht gestrichen wird.

Zu § 109 Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes

Folgende Ergänzung wird für Absatz 3 vorgeschlagen:

„(3) § 35 tritt mit 3. März 2013 in Kraft. § 112 Abs 1 tritt mit 1.1.2011 in Kraft.“

Übergangsbestimmungen

Aufgrund der derzeit anhängigen zahlreichen Verfahren zeigt sich die Notwendigkeit, im Sinne der Rechtssicherheit zu gewährleisten, dass der Übertragungsnetzbetreiber auch bei Wegfall einer Verordnung eine Grundlage zur Verrechnung hat.

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

„§ 111a. § 50 ist auch auf Verordnungen anwendbar, die nach dem 1.1.2008 erlassen worden sind und vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden sind oder aufgehoben werden.“

Zu § 112 Übergangsregelung in Zusammenhang mit Entflechtung und Netzentwicklungsplan

Die vorliegende Gesetzesnovelle dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG, somit auch der Entflechtungsvorschriften für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber. Es erscheint sachlich gerechtfertigt, für Umstrukturierungen, die in Zusammenhang mit der Entflechtung stehen, vergleichbare rechtliche Rahmenbedingungen zu gewähren, wie sie in § 68a Abs. 5 und 6 festgelegt sind.

Die steuerrechtliche Ausnahmebestimmung soll u.a. auch für schrittweise Entflechtungsvorgänge gelten, die der Stärkung der Unabhängigkeit des Netzbetreibers dienen (darunter sind z.B. sämtliche Umstrukturierungen zu verstehen, die das Eigentum am Verteilernetz mit einem rechtlich entflochtenen Verteilernetzbetreiber zusammenführen.), da dies im öffentlichen Interesse ist. Die Bestimmungen sollen mit 01.01.2011 in Kraft treten (siehe Ergänzung in § 109 Abs. 3.).

Folgende Änderung von Abs. 1 wird vorgeschlagen:

„(1) Die im Zusammenhang mit Entflechtungsvorgängen stehenden Umstrukturierungsmaßnahmen jeder Art, insbesondere auch durch Umgründungen, erfolgen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Diese Umstrukturierungsmaßnahmen sind von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern, Abgaben und Gebühren befreit. Diese Befreiungen gelten auch für anlässlich von Umstrukturierungsmaßnahmen begründete oder geänderte Rechtsverhältnisse, insbesondere Bestandsverträge, Dienstbarkeiten, sowie Darlehens- und Kreditverträge. Die Umgründungsvorgänge gelten als nicht steuerbare Umsätze im Sinne des UStG 1994, BGBl. Nr. 663, in der geltenden Fassung; der Übernehmer tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung des Übertragenden ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes, BGBl. Nr. 699/1991, in der geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass das Umgründungssteuergesetz auch dann anzuwenden ist, wenn kein Teilbetrieb im Sinne des Umgründungssteuergesetzes vorliegt.

(2) Ist bzw. wird im Zusammenhang mit der Durchführung der Entflechtung auch das Eigentum am betreffenden Netz einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen auf den Netzbetreiber übertragen, gehen vertraglich oder behördlich begründete Dienstbarkeits- und Leitungsrechte an Liegenschaften und sonstige für den sicheren Betrieb und den Bestand des Netzes einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen erforderlichen Rechte auf den Netzbetreiber von Gesetzes wegen über.“

Lieferungen basierend auf Staatsverträgen

Die auf Basis von Staatsverträgen geregelte grenzüberschreitende Lieferung von Elektrizität bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit einer gesetzlichen Grundlage. Für die diesbezüglichen Lieferungen (anteilige länderspezifische Wassernutzung) ist die notwendige Leitungskapazität nach einer positiven sachlichen Prüfung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Gesamtkapazität der grenzüberschreitenden Leitung von der Versteigerungsverpflichtung auszunehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Österreich seine Verpflichtungen aus Staatsverträgen erfüllen kann.

„§ xx Soweit auf einer Starkstromleitung, die die Staatsgrenze gegenüber einem Drittstaat überschreitet, ein marktorientiertes Verfahren zur Kapazitätszuteilung (wie insbesondere ein Auktionsverfahren) betrieben wird, sind Energielieferungen, die ausschließlich der Erfüllung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen (gegenüber dem betreffenden Drittstaat) dienen, von dem

Verfahren zur Kapazitätszuteilung ausgenommen (soweit die Energielieferung 10 vH der technisch verfügbaren Kapazität der Leitung nicht übersteigt).“

2. Zum E-Control-Gesetz

Kompetenzen

a) § 1. (1) (Verfassungsbestimmung) des Energie Control Gesetzes lautet:

„Die Erlassung, **Änderung** und Aufhebung sowie die Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen besorgt werden“.

In der Vergangenheit gab es wiederholte Bestrebungen, in die Kompetenzklausel zum Regulierungsbehördengesetz für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft auch künftige **Änderungen** aufzunehmen. Durch eine solche „dynamische Verweisung“ würde die Landeskompetenz „Elektrizitätsrecht“ (Art. 12 B-VG) schrittweise ausgehöhlt und wird die im Einzelfall erforderliche Verfassungsmehrheit für die jeweilige Kompetenzverschiebung vorweggenommen. Diese Vorgehensweise setzt die bundesstaatliche Kompetenzverteilung außer Kraft und entspricht weder dem bundesstaatlichen noch dem rechtsstaatlichen Prinzip und würde einen eklatanten Bruch der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern darstellen.

b) Insbesondere ist festzuhalten, dass entgegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung für die Regulierungsbehörde Zuständigkeiten aufrecht erhalten und geschaffen werden, die durch bereits bestehende Behörden und Einrichtungen wahrgenommen werden könnten. So sollten

- die Angelegenheiten des Ökostroms durch die OeMAG,
- die statistischen Aufgaben durch die Statistik Austria,
- jene der Energielenkung durch den BMWJF,
- jene des von der Richtlinie nicht der Regulierungsbehörde vorbehaltenen Monitorings zur Gänze den Landesregierungen bzw. dem BMWJF,
- jene der Fördermittelverwaltung der OeMAG oder dem BMWJF ,
- jene des Wettbewerbs der BWB

zugeordnet werden.

Zu § 5 Organisation der Regulierungsbehörde

Auf Grund der durch das 3. Binnenmarktpaket geschaffenen neuen Rahmenbedingungen darf pro Mitgliedsstaat nur mehr eine Regulierungsbehörde jeweils im Elektrizitäts- und Erdgasbereich bestehen, wobei die Regulierungsbehörden auch zusammengefasst werden

können. Aufgaben der Regulierungsbehörden sind einerseits die Vertretung der Regulierungsbehörde im Regulierungsrat der Agentur für die Zusammenarbeit der Regulatoren, andererseits die Wahrnehmung jener Aufgaben, die den Regulierungsbehörden in Umsetzung des Artikels 37 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie bzw. des Artikels 41 der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie zur Besorgung zugewiesen sind.

Bezüglich der inneren Struktur (Organisation) der Regulierungsbehörde wird im Auslegungsbefehl der Kommission ausgeführt, dass **zwar verschiedene Organe innerhalb der Regulierungsbehörde vorgesehen werden können** (z.B. Geschäftsführung, Spruchkammern und Sekretariat), dass es aber **entscheidend ist, dass diese Organe ein integrierender Bestandteil der Regulierungsbehörde sind**.

Dieses **Erfordernis erfüllt die im § 5 des Entwurfes als Organ bezeichnete Regulierungskommission jedoch aus folgenden Gründen nicht:**

- Es ist nicht zu erkennen, in welcher Weise die Regulierungskommission einen Bezug zu der durch dieses Gesetz geschaffenen E-Control aufweist. Die Mitglieder stehen weder in einem Dienstverhältnis zur Regulierungsbehörde (das Kassieren von Sitzungsgeld kann wohl nicht als Dienstverhältnis gewertet werden), noch kommt den Geschäftsführern der E-Control ein wie immer geartetes Aufsichtsrecht gegenüber den Mitgliedern der Kommission zu.
- Eine Verletzung von Amtspflichten kann schon aus dem Grund nicht geahndet werden, da das Gesetz überhaupt keine Amtspflichten der Kommission vorsieht. Auch bezüglich der Fertigungsklausel der Entscheidungen werden im Gesetz keine wie immer gearteten Regelungen getroffen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Regulierungskommission nicht im Namen der Regulierungsbehörde, sondern in ihrem eigenen Namen entscheidet.
- Es ist auch nicht transparent, wie die Auswahl der Mitglieder der Kommission (Vorschläge durch den BMWFJ und BMJ) erfolgt.

Gegen die Einrichtung einer Regulierungskommission in der bisherigen Form spricht auch, dass die Vorbereitung der Entscheidungen nicht durch ein Kommissionsmitglied (Berichterstatter) erfolgt, sondern die vorbereitenden Arbeiten ausschließlich oder zumindest in den allermeisten Fällen durch Bedienstete der E-Control erfolgen.

Zu § 12 Verordnungskompetenz

Nach der klassischen Verwaltungsrechtslehre handelt es sich bei Verordnungen um generelle Rechtsakte, die von einem Verwaltungsorgan erlassen werden. Die Erlassung von Verordnungen durch unabhängige Behörden mit richterlichem Einschlag ist untypisch, da diese Behörden in ihrer Aufgabenstellung über subjektive Rechte eines individuell bestimmten Adressatenkreises ab sprechen. Die Erlassung von Verordnungen durch Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag ist ein verwaltungsrechtliches Unikum, das sich auch daran zeigt,

dass eine Zuständigkeit dieser Behörden zu Erlassung von Verordnungen verfassungsrechtlich abgesichert werden müsste.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen kann aber auch in der Zuständigkeit überhaupt kein Sinn erblickt werden. Geht man nämlich davon aus, dass auch die Zielvorgaben Bestandteil des Kostenbescheides gemäß § 48 Abs. 1 sein müssen (siehe oben), und wird auch das Mengengerüst bescheidmäßig bestimmt, bleibt für die Erlassung der Verordnung überhaupt kein Ermessensspielraum, der das komplizierte Verfahren Ausarbeitung der Verordnung samt Erläuterungen durch die Bediensteten der E-Control und Befassung der Regulierungsbehörde rechtfertigen würde.

Zum Geschäftsapparat der E-Control ist darauf zu verweisen, dass die Bediensteten der E-Control abwechselnd einmal im originären Zuständigkeitsbereich der E-Control und einmal im Auftrag der Regulierungsbehörde (sowohl als Behörde erster Instanz als auch als Berufungsbehörde) tätig werden. Eine funktionale Zuordnung fehlt.

Die Regulierungskommission wird einmal als Rechtsmittelinstanz und einmal in erster Instanz tätig; es werden demnach verschiedene Zuständigkeiten unzulässigerweise funktionell vermengt.

Auf Grund der vorangestellten Überlegungen sollte die Regulierungskommission ausschließlich als Berufungsbehörde tätig sein.

Der Regulierungskommission sollte ein eigener Geschäftsapparat zugeordnet werden, der organisatorisch einer anderen unabhängigen Stelle (z.B. Wettbewerbsbehörde) zugeordnet werden müsste. Die Vorbereitung der Entscheidungen hätte durch einen Berichterstatter zu erfolgen, wobei für diese Mühewaltung eine eigene Entschädigung (Entscheidungsgebühr) vorzusehen wäre.

Die Entscheidungen in erster Instanz sollte durch eine Kommission erfolgen, die aus Bediensteten der E-Control besteht und die in Ausübung ihrer Funktion weisungsunabhängig zu sein hätten. Verordnungen wären durch die Geschäftsführung (Vorstand) der E-Control zu erlassen.

Zu § 22 Rahmenbedingungen

Nach dem Erk des VfGH vom 12.3.2009, G 164/08, zu Warnmeldungen der FMA, gebietet es das Rechtsstaatsprinzip, dass Betroffenen, wenn in ihre grundrechtlich geschützten Positionen – wie die Grundrechte auf Eigentum, Erwerbsfreiheit oder Datenschutz – eingegriffen wird, ein adäquates Instrumentarium zur Verfügung zu stellen ist, damit diese veröffentlichte Informationen auf ihre Berechtigung überprüfen, eventuell öffentlich korrigieren sowie allfällige Folgen einer rechtswidrigen Information beseitigen lassen können. § 22 Abs. 2 dient der Umsetzung dieses Erkenntnisses im Bereich der Energie-Regulierung. In Anlehnung an die

Neufassung des § 4 Abs. 7 BWG soll die E-Control mit einem durch den Betroffenen bis zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbaren Bescheid dazu verpflichtet werden, die Rechtmäßigkeit solcher Veröffentlichungen zu überprüfen. Die Bezugnahme auf § 22 Abs. 1 stellt klar, dass insbesondere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Preisvergleichen sowie die Veröffentlichung von Informationen über den Tätigkeitsbereich der E-Control unter § 22 Abs. 2 fallen.

§ 22 soll wie folgt ergänzt werden:

„(2) Von einer Informationstätigkeit der E-Control betroffene Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen können eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung, insbesondere solchen nach § 22 Abs. 1, in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der E-Control beantragen. Diese hat diesfalls die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat die E-Control die Veröffentlichung in gleicher Weise richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen.“

Zu § 32 Finanzierung der Regulierungsbehörde

In seinem Erkenntnis vom 7.10.2004 hat der Verfassungsgerichtshof zur Frage der Finanzierung von ausgegliederten Rechtsträgern grundsätzlich Stellung genommen und ausgeführt, dass die Finanzierung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit durch die Marktteilnehmer dem Gleichheitsgebot und dem Determinierungsgebot widerspricht. § 10 KommAustria-Gesetz, der diesbezüglich eine Finanzierung vorsah, wurde aufgehoben.

Daraus muss gefolgert werden, dass dem einfachen Gesetzgeber bei der Gestaltung von Finanzierungsmechanismen bei ausgegliederten Rechtsträgern durch Marktteilnehmer Schranken gesetzt sind. Die Finanzierung durch Marktteilnehmer muss in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Regulierungstätigkeit stehen und die Marktteilnehmer müssen durch diese Tätigkeit unmittelbar betroffen sein. Besteht jedoch an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele nur ein Interesse der Allgemeinheit, das sich vom Interesse der Marktteilnehmer an einem geordneten Markt unterscheidet, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, die Finanzierung dieser Regulierungstätigkeit ausschließlich diesen Marktteilnehmern aufzuerlegen.

Darüber hinaus ist auch die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit des dargestellten Finanzierungssystems in Frage stellen:

Grundsätzlich ist der Absicht beizutreten, dass die Behörde durch Beiträge der Marktteilnehmer finanziert wird. Da die E-Control als Bundesbehörde eingerichtet ist, sind die Finanzierungsbeiträge als Bundesabgaben zu erheben und für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde zweckgebunden. Die Einrichtung als Bundesbehörde hat zur Folge, dass die Mittel Teil des Bundeshaushalts sind und der parlamentarischen Genehmigung im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes bedürfen. Dies ist auch mit den Binnenmarktrichtlinien vereinbar, die lediglich die Zuweisung separater Haushaltsmittel an die Regulierungsbehörde und deren eigenverantwortliche Verwendbarkeit verlangen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin